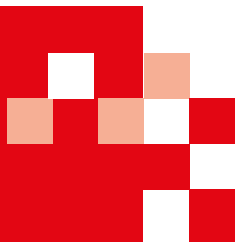
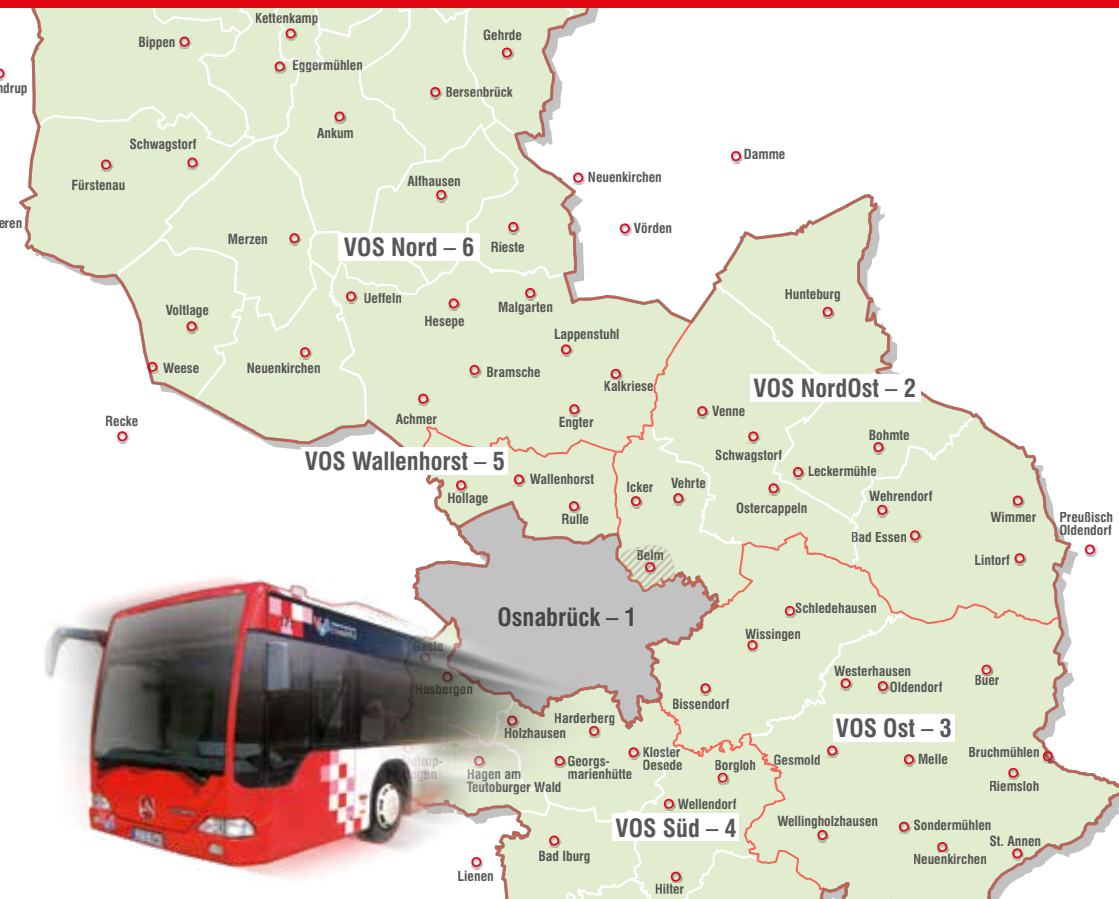


# Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

gültig ab 01.01.2019

# VOS



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>Tarifbestimmungen</b>	
<b>1 Tarifsystem</b>	<b>4</b>
<b>2 Beförderungsentgelte</b>	<b>4</b>
<b>3 Ticketarten</b>	<b>4</b>
3.1 EinzelTicket	4
3.2 KurzstreckenTicket	4
3.3 TagesTicket	4
3.3.1 TagesTicket Familie	4
3.3.2 Bramscher Kärtchen	5
3.3.3 Bramscher Familienkärtchen	5
3.3.4 TERRA.vitaTicket	5
3.3.5 Citykarte Bürgerbus Badbergen	5
3.3.6 P+R Ticket	6
3.4 8-FahrtenTicket für die Tarifzone 100	6
3.4.1 SozialTicket	6
3.5 Online-PrintTickets und HandyTickets (OnlineTickets)	7
3.5.1 Check-In/Be-Out (CIBO) und Best Price Abrechnung	7
3.6 WochenTickets und MonatsTickets für Jedermann	8
3.6.1 BasisAbo	9
3.6.2 MobilAbo	11
3.6.3 PremiumAbo	11
3.6.4 63plusAbo	13
3.6.5 BasisAbo Region	15
3.6.6 PremiumAbo Region	17
3.6.7 JobTicket	18
3.6.8 Bramscher Karte	21
3.7 WochenTickets und MonatsTickets für Schüler, Auszubildende und Studenten sowie JahresTicket Schüler und YoungAbo	21
3.7.1 JahresTicket Schüler	22
3.7.2 YoungAbo	22
3.7.3 Schülersammelzeitkarten	24
3.7.4 SemesterTicket	25
3.7.5 FreizeitTicket Schüler	25
3.7.6 Ergänzungsticket Schüler für die Preisstufe 0	26
3.7.7 Ergänzungsticket Schüler Abo	26
3.7.8 LandkreisTicket Schüler (Abo)	28
3.8 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen	29
3.8.1 Kinder	29
3.8.2 Reisegruppen	29
3.8.3 Schwerbehinderte	30
3.8.4 Tiere und Sachen	30
3.8.5 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	30
3.8.6 Fahrräder	30
3.8.7 Tarifregelung für Nachtbuslinien (N-Linien)	30
3.8.8 Tarifregelung für den "Nachtbus Melle"	30
3.8.9 Tarifliche Sonderangebote	30
3.9 Behandlung und Benutzung von Tickets	30
3.10 Feiertagsregelungen	31

<b>4</b>	<b>Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten</b>	<b>31</b>
<b>5</b>	<b>Reinigungsgebühren</b>	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	<b>31</b>
<b>7</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>31</b>

<b>Anlage 1:</b>	<b>Haltestellenübersicht</b>	<b>32</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Preisstufentabelle Nord</b>	<b>45</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Preisstufentabelle Süd</b>	<b>46</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Fahrpreistabelle</b>	<b>47</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger</b>	<b>48</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrtscheine im Ausbildungsverkehr</b>	<b>51</b>
<b>Anlage 5:</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets</b>	<b>52</b>
<b>Anlage 6:</b>	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen für ZeitTickets im Abo als eTickets</b>	<b>56</b>

#### **Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>58</b>
<b>§ 2</b>	<b>Anspruch auf Beförderung</b>	<b>58</b>
<b>§ 3</b>	<b>Von der Beförderung ausgeschlossene Personen</b>	<b>58</b>
<b>§ 4</b>	<b>Verhalten der Fahrgäste</b>	<b>58</b>
<b>§ 5</b>	<b>Zuweisen von Wagen und Plätzen</b>	<b>60</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beförderungsentgelte, Fahrscheine</b>	<b>60</b>
<b>§ 6a</b>	<b>Online-Tickets</b>	<b>60</b>
<b>§ 7</b>	<b>Zahlungsmittel</b>	<b>61</b>
<b>§ 8</b>	<b>Ungültige Fahrscheine</b>	<b>61</b>
<b>§ 9</b>	<b>Erhöhtes Beförderungsentgelt</b>	<b>62</b>
<b>§ 10</b>	<b>Erstattung von Beförderungsentgelt</b>	<b>63</b>
<b>§ 11</b>	<b>Beförderung von Sachen</b>	<b>63</b>
<b>§ 11a</b>	<b>Beförderung von Fahrrädern</b>	<b>64</b>
<b>§ 11b</b>	<b>Beförderung von E-Scootern mit aufsitzender Person</b>	<b>65</b>
<b>§ 12</b>	<b>Beförderung von Tieren</b>	<b>66</b>
<b>§ 13</b>	<b>Fundsachen</b>	<b>66</b>
<b>§ 14</b>	<b>Haftung</b>	<b>66</b>
<b>§ 15</b>	<b>Verjährung</b>	<b>66</b>
<b>§ 16</b>	<b>Ausschluss von Ersatzansprüchen</b>	<b>66</b>
<b>§ 17</b>	<b>Gerichtsstand</b>	<b>66</b>

## **Allgemeines**

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS):

<i>VOS Wallenhorst</i>	Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS Ost</i>	Conrad Schrage GmbH & Co. KG, Melle-Wellingholzhausen Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS Süd</i>	Willy Hummert Omnibusverkehr GmbH, Dissen Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS Nord</i>	Ankum-Bersenbrücker-Eisenbahn GmbH, Ankum H. Beckermann GmbH & Co. KG, Bramsche Hülsmann-Reisen GmbH, Voltlage Nieporte GmbH, Ankum Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS NordOst</i>	VLO Bus GmbH, Bohmte Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen Winkelmann-Reisen, Ostercappeln-Venne Gottlieb-Reisen, GmbH & Co. KG, Bad Essen-Wimmer
<i>Stadtverkehr Osnabrück</i>	Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück

Die Tickets in den einzelnen Verkehren werden im Namen und für Rechnung der jeweiligen o.g. Partnerunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Die Stadtwerke Osnabrück AG und die Weser-Ems Busverkehr GmbH sind Mitglieder im Verein Schlichtungsstelle Niedersachsen und Bremen e.V.  
Postfach 6025  
30060 Hannover

# Tarifbestimmungen

## 1 Tarifsystem

Die Fahrpreise werden nach einem Zonentarif erhoben. Die einzelnen Tarifzonen können der Anlage 1 (Haltestellenübersicht) entnommen werden.

Fahrräder werden nach einem zonenunabhängigen Tarif befördert.

Tickets können im Bus beim Fahrpersonal und in Vorverkaufsstellen erworben werden. Ein eingeschränktes Ticketangebot ist auch als OnlineTicket erhältlich. (Geschäftsbedingungen enthält die Anlage 5). Zusätzlich können AboTickets über die Mobilitätsplattform ([www.mein-mobilitaetsportal.de](http://www.mein-mobilitaetsportal.de)) beantragt werden.

Der gewerbliche Ankauf von Dritten und die gewerbliche Weitergabe oder Weitervermarktung von Tickets gegen Entgelt und auf eigene Rechnung sind nicht gestattet.

## 2 Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Tarifbestimmungen (Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle).

## 3 Ticketarten

### 3.1 EinzelTicket

EinzelTickets berechtigen zur einmaligen Fahrt mit dem Omnibus in Richtung des Fahrtziels innerhalb der aufgedruckten Preisstufe. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Tickets der Preisstufen 0 bis 8 gelten 2 Stunden, Tickets der Preisstufe 9 gelten 3 Stunden ab Ausgabe bzw. Entwertung des Tickets. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. EinzelTickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Ausgegeben werden EinzelTickets für Erwachsene und für Kinder. Nach Fahrtantritt sind EinzelTickets nicht übertragbar.

### 3.2 Kurzstreckenticket

Start- und Zielhaltestelle des Kurzstreckentickets müssen in der Zone 100 (Osnabrück/Beim) liegen. Es gilt zur einmaligen Fahrt bis zur vierten Haltestelle nach der Einstiegshaltestelle. Die Einstiegshaltestelle wird auf dem Ticket aufgedruckt. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Sollte aus technischen Gründen die Einstiegshaltestelle nicht auf dem Ticket stehen, so hat das Ticket eine zeitliche Gültigkeit von 15 Minuten ab Ausgabe. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Nach Fahrtantritt sind Kurzstreckentickets nicht übertragbar.

### 3.3 TagesTicket

Das TagesTicket gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der entsprechenden Preisstufe ausgehend von der Tarifzone, in der das TagesTicket gelöst wurde. TagesTicket-Inhaber können ein familienangehöriges Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren und alle familienangehörigen Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich mitnehmen. TagesTickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Nach Fahrtantritt sind TagesTickets nicht übertragbar.

TagesTickets der Preisstufe 9 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

#### 3.3.1 TagesTicket Familie

Das TagesTicket Familie gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gel-

tungsbereiches der entsprechenden Preisstufe ausgehend von der Tarifzone, in der das TagesTicket Familie gelöst wurde. Es gilt montags bis freitags jedoch nicht vor 9.00 Uhr. Maßgeblich hierbei ist die planmäßige Abfahrtszeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das Ticket bereits ab Betriebsbeginn.

TagesTickets Familie können an allen Tagen von maximal 2 Erwachsenen und allen familienangehörigen Kindern bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Nach Fahrtantritt sind TagesTickets Familie nicht übertragbar.

TagesTickets Familie der Preisstufe 9 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

#### 3.3.2 Bramscher Kärtchen

Das Bramscher Kärtchen ist ein 9-Uhr-TagesTicket, d.h. es gilt montags bis freitags nicht vor 9.00 Uhr. Es gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages für beliebig viele Fahrten innerhalb und zwischen den Zonen: 639 Pente, 640 Bramsche, 641 Hesepe, 642 Ueffeln, 643 Sögel, 644 Achmer, 646 Engter, Lappenstuhl, 647 Kalkriese, Evinghausen, 648 Epe. Maßgeblich ist die planmäßige Abfahrtszeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das Ticket bereits ab Betriebsbeginn.

Inhaber eines Bramscher Kärtchens können ein familienangehöriges Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren und alle familienangehörigen Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

#### 3.3.3 Bramscher Familienkärtchen

Das Bramscher Familienkärtchen ist ein 9-Uhr-TagesTicket, d.h. es gilt montags bis freitags nicht vor 9.00 Uhr. Es gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bzw. der Entwertung bis zum Betriebsschluss desselben Tages für beliebig viele Fahrten innerhalb und zwischen den Zonen: 639 Pente, 640 Bramsche, 641 Hesepe, 642 Ueffeln, 643 Sögel, 644 Achmer, 646 Engter, Lappenstuhl, 647 Kalkriese, Evinghausen, 648 Epe. Maßgeblich ist die planmäßige Abfahrtszeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das Ticket bereits ab Betriebsbeginn.

Das Bramscher Familienkärtchen kann von maximal 2 Erwachsenen und allen familienangehörigen Kindern bis einschließlich 14 Jahren genutzt werden.

#### 3.3.4 TERRA.vitaTicket

Das TERRA.vitaTicket ist ein 3-Tage-Ticket, das am Verkaufstag sowie an den beiden Folgetagen gilt, jedoch montags bis freitags nicht vor 9.00 Uhr. Maßgeblich ist die planmäßige Abfahrtszeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt das Ticket bereits ab Betriebsbeginn.

Die Geltungsdauer endet mit Betriebsschluss des dritten Tages. Das TERRA.vitaTicket wird ausschließlich für die Preisstufe 9 ausgegeben und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gesamten VOS-Netz.

Inhaber eines TERRA.vitaTickets können ein familienangehöriges Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren und alle familienangehörigen Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

#### 3.3.5 Citykarte Bürgerbus Badbergen

Die Citykarte Bürgerbus Badbergen wird nur für Fahrten auf der Bürger-Buslinie 661 ausgegeben. Die Karte berechtigt nur zur einmaligen Benutzung am Tag des Kaufes. Beim Umstieg in die übrigen Linien der VOS ist ein entsprechendes Ticket der Preisstufen 1 bis 9 zu lösen. Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet. Die Citykarte Bürgerbus Badbergen ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Für Kinder und Gruppen wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Im Bürgerbus Badbergen erfolgt keine Ausgabe von ZeitTickets und EinzelTickets der Preisstufen 1 bis 9. Diese sind im Vorverkauf zu erwerben.

Im Bürgerbus Badbergen werden VOS-Fahrausweise anerkannt. Hiervon ausgenommen ist das FahrradTicket, da die Mitnahme von Fahrrädern nicht gestattet ist.

### 3.3.6 P+R Ticket

Das P+R Ticket ist ein TagesTicket und kann am folgenden P+R Parkplatz zu einem Preis von 5,00 EURO erworben werden:

- Parkplatz Kinderhospital Iburger Straße

Das P+R Ticket gilt vom Zeitpunkt des Kaufs bis zum Betriebsschluss desselben Tages für 2 Erwachsene und alle familienangehörigen Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

Als StreckenTicket berechtigt es zu beliebig vielen Fahrten auf der entsprechenden direkten Linie zwischen dem P+R Parkplatz - Haltestelle Kinderhospital/ Jugendherberge und der Haltestelle Neumarkt.

Das Ticket muss nicht mehr bei Fahrtrtritt entwertet werden. Das P+R Ticket ist nicht übertragbar. Ein Rückgabe und Erstattung der Tickets ist ausgeschlossen.

### 3.4 8-FahrtenTicket für die Tarifzone 100

Das 8-FahrtenTicket berechtigt zu acht Einzelfahrten innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Umsteigen ist gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu nutzen. Das Ziel muss innerhalb von zwei Stunden ab Entwertung des Tickets erreicht werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Das 8-FahrtenTicket kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Fahrgast und Fahrt ist ein freies Feld des Tickets zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug. Der Fahrgast ist für die Entwertung selbst verantwortlich.

Beim Umstieg ist keine weitere Entwertung des Tickets erforderlich.

#### 3.4.1 SozialTicket

1. Das SozialTicket ist ein Tarifangebot der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück für das Stadtgebiet Osnabrück und Belm (Preisstufe 0).

Es wird in Form von 8-FahrtenTickets ausgegeben.

2. Zur Nutzung des SozialTickets sind Einwohner der Stadt Osnabrück entsprechend der mit den Sozialleistungsträgern getroffenen Vereinbarung berechtigt, die

- laufende Leistungen nach dem SGB XII,
- laufende Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
- laufende Leistungen nach dem AsylbLG (Grundleistungen und Leistungen in besonderen Fällen),
- Wohngeld oder
- geringes sonstiges Einkommen erhalten.

3. Träger von Sozialleistungen außerhalb der Stadt Osnabrück können unter Maßgabe der in Absatz 2 geregelten Bedingungen für ihre Leistungsempfänger das SozialTicket zum jeweils gültigen Tarifpreis im Rahmen eines mit der VOS abzustimmenden Verfahrens zur Weitergabe an die Leistungsempfänger erwerben. Die etwaige Festlegung eines Eigenanteils für die jeweils Berechtigten obliegt dem Träger der Sozialleistung.

4. Für die Ausgabe und Nutzung des SozialTickets gelten folgende Bedingungen:

- Zur Nutzung des SozialTickets muss die Berechtigung nachgewiesen werden. Die Berechtigten nach Absatz 2 erhalten von der Stadt Osnabrück den Osnabrück-Pass.

b) Beim Kauf des SozialTickets sowie bei der Nutzung ist die Berechtigung durch Vorlage eines gültigen Osnabrück-Passes in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

c) Das SozialTicket gilt für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Das Ticket kann auf andere Osnabrück-Pass-Inhaberinnen/-Inhaber übertragen werden.

d) Analog gelten die Bestimmungen des 8-FahrtenTickets (3.4).

### 3.5 Online-PrintTickets und HandyTickets (OnlineTickets)

Als OnlineTickets gelten per App oder im Internet gekaufte Tickets, die auf das Mobiltelefon (Handy)/ Tablet geladen oder nach Download ausgedruckt werden. OnlineTickets sind persönliche Fahrausweise, die auf den Namen des Nutzers ausgestellt werden. Wird das OnlineTicket nicht ausgedruckt, sondern auf ein elektronisches Medium geladen (Mobiltelefon/ Tablet), und ist der Besitzer dieses Kundenkontos nicht der Nutzer, so muss die Fahrt von beiden Personen zusammen durchgeführt werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets sind in der Anlage 5 beschrieben.

OnlineTickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebenen Nutzer. Bei Tickets mit Mitnahmeberechtigung muss die im OnlineTicket als Nutzer eingetragene Person stets mitfahren. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, gilt das OnlineTicket nicht als gültiger Fahrausweis.

OnlineTickets sind vor Fahrtrtritt zu erwerben. Der Gültigkeitsbeginn des OnlineTickets ergibt sich aus dem Datums- und Uhrzeiteintrag im Ticket. Eine Nutzung vor dem Gültigkeitsbeginn und ein Kauf erst im Fahrzeug ist unzulässig. Wird das OnlineTicket erst während der Fahrt gekauft oder kann das OnlineTicket während der Fahrt nicht vorgezeigt werden (auch für den Fall einer technischen Störung, leerer Akku etc.), ist der Fahrgast zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises nach § 9 der Beförderungsbedingungen der VOS verpflichtet. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des HandyTickets gestattet. Eine „Bestellung“ des OnlineTickets gilt nicht als Fahrtberechtigung. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Eine Erstattung von OnlineTickets ist ausgeschlossen. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtrtritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushändigung des Geräts zu Kontrollzwecken verlangen.

Als OnlineTickets wird nur ein eingeschränktes Ticketsortiment verkauft.

Eine Stornierung des Kaufs eines OnlineTickets ist nicht möglich.

Im Übrigen gelten für OnlineTickets die Tarifbestimmungen des jeweils erworbenen Tickets, soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

#### 3.5.1 Check-In/Be-Out (CIBO) und Best Price Abrechnung

##### 1. Geltung des CIBO-Verfahrens

Das CIBO-Verfahren wird in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) angeboten. Um an dem Verfahren CIBO teilnehmen zu können, muss sich der Fahrgast in der VOS-APP „VOSpilot“ oder im Mobilitätsportal registrieren lassen. Für Mitfahrer kann kein Ticket über das CiBo System erworben werden.

##### 2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung zur Teilnahme am CIBO ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit der Registrierung ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

### 3. Nutzung des CIBO

Der Fahrgast muss sich mit seinem Smartphone beim Betreten des Fahrzeuges aktiv in der VOS-APP „VOSpilot“ einchecken und erhält damit die entsprechende Fahrtberechtigung. Auf dem Smartphone wird dem Fahrgast der erfolgte Check-In angezeigt.

Während der Fahrt kommuniziert die VOS-APP „VOSpilot“ Via Bluetooth mit einer im Fahrzeug verbauten Kommunikationseinheit, alternativ per GPS, um die zurückgelegte Route zu registrieren. Aus diesem Grund darf während der Fahrt das Smartphone nicht ausgeschaltet werden und die GPS-Ortung muss aktiviert sein. Der Be-Out-Prozess geschieht automatisch beim Verlassen des Fahrzeuges. Gleichzeitig wird im Hintergrund die Reiseroute ermittelt und das für diese Strecke günstigste Ticket des gültigen VOS Tarifes berechnet.

### 4. Best Price Abrechnung

Werden mehrere Fahrten innerhalb einer Kalenderwoche durchgeführt, so werden alle Fahrten zusammen analysiert und die für diesen Zeitraum günstigste Ticketwahl ermittelt. Für die Best Price Abrechnung werden folgende Tickets aus dem VOS berücksichtigt: Kurzstreckenticket, EinzelTicket, TagesTicket, 8-FahrtenTicket und WochenTicket. Der Fahrgast erhält einmal pro Monat eine detaillierte Rechnungsübersicht. Die Abbuchung erfolgt im Folgemonat per Lastschrift.

### 5. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Fahrgast verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthabens nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

### 6. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

### 7. Zusätzliche Bestimmungen zum CIBO und Best Price Abrechnung

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Anlage 5 beschrieben.

## 3.6 WochenTickets und MonatsTickets für Jedermann

WochenTickets und MonatsTickets werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind, mit Ausnahme des PremiumAbos, des PremiumAbos Region und der Bramscher Karte, nicht übertragbar. Das Ticket ist vom Kunden persönlich zu unterschreiben.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

WochenTickets und MonatsTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

MonatsTickets und WochenTickets sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

MonatsTickets und WochenTickets der Preisstufe 9 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

WochenTickets und MonatsTickets der Preisstufe 0 sind ausschließlich im Vorverkauf erhältlich. WochenTickets und MonatsTickets der Preisstufen 1 bis 9 sind auch in den Omnibussen erhältlich.

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes WochenTicket bzw. MonatsTicket wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

### Zusatznutzen:

Mit den folgenden Tickets können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig maximal 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre die WochenTickets und MonatsTickets benutzen. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren MonatsTickets, mitreisen.

- WochenTicket
- MonatsTicket
- BasisAbo
- JobTicket
- Bramscher Karte

Mit den folgenden Tickets können an Werktagen ab 19:00 Uhr Samstagen, Sonn- und Feiertagen (ganztägig) gleichzeitig maximal 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre die WochenTickets und MonatsTickets benutzen. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren MonatsTickets, mitreisen.

- BasisAbo Region
- PremiumAbo
- PremiumAbo Region

Die folgenden Tickets berechtigen denjenigen, auf dessen Namen das Ticket ausgestellt ist, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Kauf eines ermäßigten EinzelTickets (EinzelTicket für Kinder) im gesamten VOS-Netz. Dies gilt nicht für mitreisende Fahrgäste.

- WochenTicket
- MonatsTicket
- BasisAbo / BasisAbo Region
- PremiumAbo / PremiumAbo Region
- 63plusAbo
- JobTicket
- Bramscher Karte

Das folgende Ticket berechtigt im Bus X150 denjenigen, auf dessen Namen das Ticket ausgestellt ist, zusätzlich zur Fahrt mit einem ermäßigten EinzelTickets (EinzelTicket für Kinder) anstelle des Einzeltarifs.

- PremiumAbo

### 3.6.1 BasisAbo

#### 1. Geltung des BasisAbos

Das BasisAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das BasisAbo berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

Das BasisAbo gilt zusätzlich an Wochenenden sowie Feiertagen gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene (Inhaber des BasisAbos und ein weiterer Erwachsener) sowie familienangehöriger Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

#### 2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das BasisAbo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

### 3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

### 4. Ausgabe des BasisAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnent das BasisAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

### 5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt.

### 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets in Form von PapierTickets für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die Stadtwerke zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben.

### 7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das BasisAbo ungültig. Das Ticket muss den Stadtwerken unverzüglich zurückgegeben werden. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des BasisAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

### 8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

### 9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

### 10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des BasisAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

### 11. Verlust des BasisAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes BasisAbo-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz-BasisAbo-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene BasisAbo-Ticket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

### 12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das BasisAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

### 13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

## 3.6.2 MobilAbo

Das MobilAbo der Stadtwerke Osnabrück AG beinhaltet das Angebot „PremiumAbo“ (siehe 3.6.3). Abweichend beträgt die Mindestlaufzeit im Rahmen dieses Angebotes 6 Monate. Die Fahrradmitnahme gemäß § 11a der VOS Beförderungsbedingungen ist in Verbindung mit dem MobilAbo kostenlos und ohne zeitliche Einschränkungen gestattet. Das MobilAbo wird in Form einer persönlichen Plastikkarte als Trägermedium ausgehändigt. Ein quartalsweiser Versand von PremiumAbo-Tickets erfolgt nicht. Die Plastikkarte ist gemäß den Bestimmungen des „PremiumAbos“ bei Kündigung zurückzugeben.

## 3.6.3 PremiumAbo

### 1. Geltung des PremiumAbos

Das PremiumAbo ist übertragbar und berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

Das PremiumAbo gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen (ganztags) gleichzeitig für 2 Erwachsene sowie familienangehöriger Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

Im Bus X150 berechtigt das PremiumAbo denjenigen, auf dessen Namen das Ticket ausgestellt ist, zusätzlich zur Fahrt mit einem ermäßigten EinzelTicket (EinzelTicket für Kinder) anstelle des Einzeltarifs.

## 2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das PremiumAbo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

## 3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

## 4. Ausgabe des PremiumAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnent das PremiumAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt.

## 5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt.

## 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets in Form von PapierTickets für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die Stadtwerke zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben.

## 7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthabens nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das PremiumAbo ungültig. Das Ticket muss den Stadtwerken unverzüglich zurückgegeben werden. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch

die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des PremiumAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

## 8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

## 9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

## 10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des PremiumAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

## 11. Verlust des PremiumAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes PremiumAbo-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz-PremiumAbo-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene PremiumAbo-Ticket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

## 12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das PremiumAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

## 13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

## 3.6.4 63plusAbo

### 1. Geltung des 63plusAbos

Das 63plusAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Person muss spätestens im ersten Monat des Vertragsbeginns das 63. Lebensjahr vollendet haben. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Das 63plusAbo berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages. Eine Mitnahme von weiteren Personen ist nicht gestattet.

### 2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das 63plusAbo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.



### 3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

### 4. Ausgabe des 63plusAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnent das 63plusAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

### 5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt.

### 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die AboTickets in Form von PapierTickets für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die Stadtwerke zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die AboTickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben.

### 7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das 63plusAbo ungültig. Das Ticket muss den Stadtwerken unverzüglich zurückgegeben werden. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des 63plusAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

### 8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

### 9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

### 10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des 63plusAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

### 11. Verlust des 63plusAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes 63plusAbo-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz-63plusAbo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene 63plusAbo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

### 12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das 63plusAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

### 13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

## 3.6.5 BasisAbo Region

### 1. Geltung des BasisAbos Region

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS werden BasisAbos Region ausgegeben. BasisAbos Region sind nicht erhältlich für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). BasisAbos Region werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone. BasisAbos Region der Preisstufe 9 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

Das BasisAbo Region gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und an Wochenenden sowie Feiertagen ganztags gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene (Inhaber des BasisAbos Region sowie ein weiterer Erwachsener) sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

### 2. Voraussetzungen für das Abonnement/SEPA-Lastschriftmandat

Das BasisAbo Region wird ausgegeben, wenn die Weser-Ems Busverkehr GmbH (Weser-Ems-Bus) als Ausgabestelle der VOS mittels Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Dem Bestellschein ist ein Passbild beizufügen.

### 3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei Weser-Ems-Bus vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei

einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

#### *4. Ausgabe von BasisAbos Region*

Das BasisAbo Region wird dem Fahrgast rechtzeitig zugesandt. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind bei Weser-Ems-Bus anzuzeigen.

#### *5. Dauer des Abonnements*

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Hierfür ist ein neues Passbild einzureichen.

#### *6. Änderungen des BasisAbos Region*

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind Weser-Ems-Bus bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandates ist nicht erforderlich.

#### *7. Kündigung des Abonnements*

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an Weser-Ems-Bus erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an Weser-Ems-Bus unverzüglich zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und unrabattiertem MonatsTicket erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an Weser-Ems-Bus zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an Weser-Ems-Bus unverzüglich zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

#### *8. Verlust des BasisAbos Region*

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes BasisAbo Region-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz- BasisAbo Region für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene BasisAbo Region ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

#### *9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen*

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für Weser-Ems-Bus die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Abo-Ticket verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Abo-Ticket muss unverzüglich an Weser-Ems-Bus zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Bei Missbrauch des BasisAbos Region kann Weser-Ems-Bus das Abonnement fristlos kündigen.

#### *10. Änderung des Girokontos*

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei Weser-Ems-Bus ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

#### *11. Namensänderung/Wohnungswechsel*

Der Abonnent ist verpflichtet, bei Weser-Ems-Bus eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

## *12. Erstattungen*

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des BasisAbos Region (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

## *13. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen*

Vorstehende besondere Bedingungen für das BasisAbo Region werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.

## **3.6.6 PremiumAbo Region**

### *1. Geltung des PremiumAbos Region*

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS werden PremiumAbos Region ausgegeben. PremiumAbos Region sind nicht erhältlich für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone. PremiumAbos Region der Preisstufe 9 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

Das PremiumAbo Region gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und an Wochenenden sowie Feiertagen ganztags gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

### *2. Voraussetzungen für das Abonnement/SEPA-Lastschriftmandat*

Das PremiumAbo Region wird ausgegeben, wenn die Weser-Ems Busverkehr GmbH (Weser-Ems-Bus) mittels Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

### *3. Beginn des Abonnements*

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei Weser-Ems-Bus vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

### *4. Ausgabe von PremiumAbos Region*

Das PremiumAbo Region wird dem Abonnenten im 3-Monats-Rhythmus rechtzeitig zugesandt. Das Ticket gilt jeweils für ein Quartal. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind Weser-Ems-Bus anzuzeigen.

### *5. Dauer des Abonnements*

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr.

### *6. Änderungen des PremiumAbos Region*

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind Weser-Ems-Bus bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandates ist nicht erforderlich.

### *7. Kündigung des Abonnements*

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an Weser-Ems-Bus erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an Weser-Ems-Bus unverzüglich zurückzugeben. Erst nach Rückgabe des PremiumAbos Region ist die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und unrabattiertem MonatsTicket (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement

teilgenommen hat oder im Todesfall. Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an Weser-Ems-Bus zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an Weser-Ems-Bus unverzüglich zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

#### *8. Verlust des PremiumAbos Region*

Für verlorene oder abhanden gekommene Abo-Tickets wird innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von einem Jahr einmal ein Ersatzabo-Ticket ausgestellt. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 50% der Kosten eines unrabattierten MonatsTickets der entsprechenden Preisstufe erhoben.

#### *9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen*

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für Weser-Ems-Bus die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Abo-Ticket verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Abo-Ticket muss unverzüglich an Weser-Ems-Bus zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Bei Missbrauch des PremiumAbos Region kann Weser-Ems-Bus das Abonnement fristlos kündigen.

#### *10. Änderung des Girokontos*

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist Weser-Ems-Bus ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

#### *11. Namensänderung/Wohnungswechsel*

Der Abonnent ist verpflichtet, bei Weser-Ems-Bus eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

#### *12. Erstattungen*

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des PremiumAbos Region (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

#### *13. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen*

Vorstehende besondere Bedingungen für das PremiumAbo Region werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.

### **3.6.7 JobTicket**

#### *1. Allgemeines*

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS können für die Angehörigen von Gruppen, die alle einer Firma inkl. Tochterfirmen mit Mehrheitsbeteiligung oder einer Institution angehören, nicht übertragbare MonatsTickets als JobTicket ausgegeben werden. Die JobTickets sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und werden in einem sich automatisch verlängernden Teilnahmeverhältnis ausgegeben. Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und bis zum Betriebsende des auf dem Ticket vermerkten Gültigkeitszeitraumes. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. JobTickets der Preisstufe 9 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz. Das JobTicket gilt zusätzlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene (Inhaber des JobTickets und ein weiterer Erwachsener) sowie familienangehöriger Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

#### *2. Voraussetzungen für das JobTicket*

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen einer Firma oder Institution als Besteller und der VOS zustande. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilneh-

merlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit der VOS abgewickelt. Der Besteller verpflichtet sich, JobTickets für mindestens 10 Teilnehmer abzunehmen.

#### *3. Bestehende Abonnements von Teilnehmern*

Beziehen der Besteller oder andere Teilnehmer am JobTicket bereits das BasisAbo, das PremiumAbo, das 63plusAbo, das BasisAbo Region oder das PremiumAbo Region, so können diese Abonnements zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zum JobTicket gekündigt und nahtlos ins JobTicket gewechselt werden. Sofern die ursprünglichen Abonnements noch nicht länger als 12 Monate bestehen, wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen BasisAbo/PremiumAbo/BasisAbo Region/PremiumAbo Region und dem entsprechenden MonatsTicket verzichtet, wenn der Besteller bestätigt, dass künftig ein JobTicket für den Teilnehmer abgenommen wird.

#### *4. Beginn des JobTickets*

Der Vertrag mit der Firma oder Institution kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn die Teilnehmerliste sowie der unterzeichnete Vertrag bis zum 15. des Vormonats bei der VOS vorliegt. In der Liste müssen Namen, Anschrift und die gewünschte Fahrtstrecke aller Teilnehmer aufgeführt werden.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

#### *5. Ausgabe des JobTickets*

Während der Teilnahme erhält der Teilnehmer ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass den Teilnehmern das JobTicket jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Die Einzelheiten werden direkt mit dem Besteller vereinbart. Die Teilnehmer haben die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und sind jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

#### *6. Preise und Zahlung*

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Der Besteller haftet für diesen Betrag.

Der Gesamtfahrpreis ist bis zum 1. Werktag eines Monats auf das im Vertrag bezeichnete Konto zu überweisen. Alternativ wird der Gesamtfahrpreis zum 1. des Monats von einem vom Besteller bezeichneten Konto abgebucht. Der Besteller erteilt dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

#### *7. Dauer und Beendigung des Teilnahmeverhältnisses durch den Teilnehmer*

Für den nutzungsberechtigten Teilnehmer beträgt die Dauer des Teilnahmeverhältnisses einen Kalendermonat. Das Teilnahmeverhältnis verlängert sich automatisch um einen weiteren Kalendermonat, sofern der Teilnehmer nicht bis zum 15. des aktuellen Monats aktiv widerspricht.

Ein Widerspruch der automatischen Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses ist nur dann gültig, wenn entweder die aufgedruckte Gültigkeit der bereits ausgegebenen Ticketmedien im letzten Teilnahmemonat endet oder der Kunde alle noch gültigen Ticketmedien bis zum Ende des letzten Teilnahmemonats an die Ausgabestelle zurückgegeben hat. Eine verspätete Rückgabe verschiebt die Wirkung des Widerspruchs auf jenen Monat, in dem die Rückgabe erfolgte.

Scheidet der Teilnehmer aus der bestellenden Gruppe (Unternehmen, Institutionen, Organisationseinheiten) aus, so endet sein Teilnahmeverhältnis zum nächstmöglichen Monatsende. Eine verspätete Rückgabe der Ticketmedien zieht in diesem Fall eine Nachberechnung zum aktuell gültigen Monatspreis des BasisAbos der jeweiligen Preisstufe nach sich.

Eine vorübergehende Unterbrechung des Teilnahmeverhältnisses ist nicht zulässig.

#### **8. Dauer und Kündigung des Vertrags durch den Besteller**

Der Vertrag kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die VOS erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, sind alle Ticketmedien unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die VOS zurückzugeben. Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis der JobTickets und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets der jeweiligen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die VOS zu richten. Wird im laufenden Monat gekündigt, sind die Ticketmedien an die VOS zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

#### **9. Kündigung des Vertrags durch die VOS**

In folgenden Fällen besteht für die VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung:

- a) Der Zahlungstermin ist trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten.
- b) Es besteht Missbrauch oder der konkrete Verdacht eines Missbrauchs des JobTickets.
- c) Die Teilnehmerzahl sinkt unter 10. In diesem Fall werden die bestehenden Teilnahmeverhältnisse automatisch in BasisAbos bzw. BasisAbos Region umgewandelt.

Durch die Kündigung wird das JobTicket ungültig. Die einzelnen Ticketmedien der jeweiligen Teilnehmer müssen der VOS unverzüglich zurückgegeben werden. Wird der Vertrag vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis der JobTickets und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets der einzelnen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

#### **10. Änderungen des JobTickets**

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Eintritt einzelner Teilnehmer ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Wichtig hierbei ist jedoch, dass die vertraglich festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht unterschritten wird.

Änderungen sind der VOS bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen.

#### **11. Verlust des JobTickets**

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Ticketmedium kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr ein Ersatzmedium für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene JobTicket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

#### **12. Erstattung**

Eine Erstattung des im Teilnahmeverhältnis entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des JobTickets (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

#### **13. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen**

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift in dem Vertrag für das JobTicket anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Besteller sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

#### **14. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets**

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

### **3.6.8 Bramscher Karte**

Die Bramscher Karte der VOS Nord ist eine 9-Uhr-MonatsTicket für die Tarifzonen: 639 Pen- te, 640 Bramsche, 641 Hesepe, 642 Ueffeln, 643 Sögel, 644 Achmer, 646 Engter, Lappen- stuhl, 647 Kalkriese/Evinghausen, 648 Epe. Sie gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ab Betriebsbeginn. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb und zwischen diesen Tarifzonen. Das Ticket ist an allen Tagen des Monats gültig. Sie ist frei übertragbar. Eine Kundenkarte wird nicht benötigt. Für eine verlorene oder abhanden gekommene Bramscher Karte wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

### **3.7 WochenTickets und MonatsTickets für Schüler, Auszubildende und Studenten sowie JahresTicket Schüler und YoungAbo**

WochenTickets und MonatsTickets für Auszubildende sowie JahresTicket Schüler und YoungAbo erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr jeweils gültige Fassung (Anlage 4) - genannten Personen zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Tickets an Schulträger, nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig.

Die WochenTickets und MonatsTickets für Auszubildende sowie JahresTicket Schüler und YoungAbo werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. WochenTickets und MonatsTickets gelten nur in Verbindung mit einer von der VOS erstellten Kundenkarte. Dieses gilt auch für Wochen- und MonatsTickets, die als Online-PrintTickets oder HandyTickets gekauft wurden. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Tickets und ist bei den Verkehrsunternehmen der VOS und in den Schulen erhältlich. Die Kundenkarte ist bei der Nutzung von WochenTickets und MonatsTickets für Auszubildende mitzuführen. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden.

Die Kundenkarte und die WochenTickets bzw. MonatsTickets für Auszubildende sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

WochenTickets und MonatsTickets für Auszubildende sowie JahresTicket Schüler und YoungAbo berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

MonatsTickets und WochenTickets sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

WochenTickets und MonatsTickets für Auszubildende sind ausschließlich im Vorverkauf, die der Preisstufen 1 bis 9 auch in den Omnibussen erhältlich.

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes WochenTicket und MonatsTicket für Schüler, Auszubildende und Studenten wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

### 3.7.1 JahresTicket Schüler

Das JahresTicket Schüler berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Das Ticket ist an allen Tagen eines Schuljahres bis 19.00 Uhr gültig, jedoch grundsätzlich nicht in den Sommerferien von Niederachsen. Der Fahrtantritt darf spätestens um 19.00 Uhr erfolgen. Ein Umstieg nach 19.00 Uhr ist nicht zulässig. Diese Tickets haben an Samstagen, Sonn- und Feiertagen keine Gültigkeit. Das JahresTicket Schüler der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) ist ausschließlich im Vorverkauf erhältlich. Bei Rückgabe einer beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder für ein abhanden gekommenes JahresTicket Schüler wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 6 (Sonstige Gebühren) einmalig ein Ersatzticket ausgestellt. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

Das JahresTicket Schüler kann sowohl von bezugsberechtigten Schülern selbst als auch vom Träger der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) bei dem Verkehrsunternehmen bestellt werden.

Der NachtBus kann mit dem JahresTicket Schüler nur in Verbindung mit einem Ergänzungsticket Schüler oder FreizeitTicket Schüler genutzt werden. Die NachtBus Linien sind im Fahrplan mit einem N gekennzeichnet.

#### *Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets*

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

### 3.7.2 YoungAbo

#### *1. Geltung des YoungAbos*

Das YoungAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das YoungAbo berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

#### *2. SEPA-Lastschriftmandat*

Voraussetzung für das YoungAbo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem der SEPA-Teilnehmerländer geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

#### *3. Beginn des Abonnements*

Das Abonnement kann bis zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Die Berechtigung gemäß Anlage 4 der VOS Tarifbestimmungen muss vom Abonnenten nachgewiesen werden. Hierzu bestätigt die Schule, der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung auf dem Antrag, dass der Antragsteller (Abonnent) die Voraussetzungen erfüllt.

#### *4. Ausgabe des YoungAbos*

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnent das YoungAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der

Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

Die YoungAbos-Tickets sind jeweils auch ohne zusätzliche „Kundenkarte für Schüler und Auszubildenden“ zur Fahrt gültig.

#### *5. Dauer des Abonnements*

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wechsel der Schule oder des Ausbildungsbetriebes, sowie auf Verlangen die Berechtigung gemäß Anlage 4 der Tarifbestimmungen erneut nachzuweisen. Wird der Nachweis vom Abonnenten nicht innerhalb einer gesetzten Frist erbracht, so wird das YoungAbo bis auf weiteres in ein BasisAbo umgewandelt. Sofern der Nachweis gemäß Anlage 4 nachträglich erneut erbracht wird, muss dies bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats erfolgen, damit im Folgemonat wieder das YoungAbo bezogen werden kann.

#### *6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten*

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die AboTickets unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von SchülermonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, bei Schulwechsel bzw. Schulabgang, oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die AboTickets an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

#### *7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG*

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das YoungAbo ungültig. Das Ticket muss unverzüglich den Stadtwerken zurückgegeben werden. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von SchülermonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben. Bei Missbrauch des YoungAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches, sowie bei Entfall der Berechtigung gemäß Anlage 4, können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

### 8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

### 9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

### 10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des YoungAbos (Ferien, Krankheit) erfolgt nicht.

### 11. Verlust des YoungAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes YoungAbo kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr eine Ersatz-YoungAbo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene YoungAbo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

### 12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das YoungAbo vom Abonnenten bzw. Nutzer anerkannt.

### 13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

## 3.7.3 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Berechtigungskarten im Schülerverkehr, die mit einem Lichtbild versehen sind und innerhalb des Geltungsbereiches für die eingetragenen Kalenderwochen und Kalendermonate gelten ohne eine zeitliche Einschränkung. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone. Schülersammelzeitkarten werden von den Trägern der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt. In Ausnahmefällen, z. B. bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes während des Schuljahres, sind Schülersammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler gelöst würden. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrag oder SEPA-Lastschriftmandat im Voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Für anspruchsberechtigte Schüler/-innen ab der Klasse 5 ist die Schülersammelzeitkarte an Schultagen ab 15:00 Uhr und an Schulfreien Tagen ganztägig im gesamten VOS-Netz bis zum Ende der Sommerferien in Niedersachsen als Fahrausweis gültig.

Der NachtBus kann mit Schülersammelzeitkarten nicht genutzt werden. Die NachtBus Linien sind im Fahrplan mit einem N gekennzeichnet.

Bei Rückgabe einer beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder für eine abhanden gekommene Schülersammelzeitkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 6 (Sonstige Gebühren) eine Ersatzkarte ausgestellt.

In den ersten 3 Wochen nach den Sommerferien werden für die anspruchsberechtigten Schüler, die noch nicht im Besitz einer Schülersammelzeitkarte sind, zeitlich begrenzte Übergangsfahrausweise der VOS durch die Sekretariate der Schulen ausgestellt.

## 3.7.4 SemesterTicket

Für die Studierenden der Hochschulen Osnabrück und der Universität Osnabrück besteht ein SemesterTicket. Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes der VOS und der Linie X150. Für Studierende der Hochschule Osnabrück am Standort Lingen umfasst der Geltungsbereich des SemesterTickets ausschließlich die Linien 21 und 22 im Stadtverkehr Osnabrück.

Für das SemesterTicket gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das SemesterTicket ist für zwei Zeitabschnitte gemäß Ziffer 3 gültig: als Sommer-SemesterTicket und als Winter-SemesterTicket.
2. Das SemesterTicket erhalten
  - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Osnabrück
  - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück.
  - Das Ticket für das Sommersemester für die Studierenden der Universität hat eine Gültigkeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres,
  - Das Ticket für das Wintersemester für die Studierenden der Universität hat eine Gültigkeit vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres,
  - Das Ticket für die Studierenden der Hochschule Osnabrück hat eine Gültigkeit vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.

Der Studentenausweis für das jeweils gemäß Ziffer 3 aktuelle und damit gültige Semester stellt ausschließlich in Verbindung mit einem auf gleichen Namen lautenden amtlichen Lichtbildausweis das gültige Ticket, das SemesterTicket, dar. Wird ein Studierender bei der Busbenutzung ohne Ticket, d. h. der o. g. Kombination angetroffen, hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten. Die Immatrikulationsbescheinigung wird nicht als Ticket anerkannt.

3. Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.
4. Freitags ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt das SemesterTicket gleichzeitig für zwei Personen (Inhaber des SemesterTickets + 1 Person) im gesamten Geltungsbereich. Für Studierende der Hochschule Osnabrück am Standort Lingen gilt diese Regelung ausschließlich für die Linien 21 und 22 im Stadtverkehr Osnabrück.
5. Die Nichtausnutzung des SemesterTickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
6. Jede Änderung des Studentenausweises im Zusammenhang mit der Anerkennung als ein Ticketbestandteil ist unzulässig und macht diesen für Zwecke der Busbenutzung ungültig.

## 3.7.5 FreizeitTicket Schüler

Das FreizeitTicket Schüler wird an Vollzeitschüler bis einschließlich 20 Jahren als MonatsTicket ausgegeben. Zu diesem Kreis gehören nicht Auszubildende und Studenten. FreizeitTickets Schüler gelten nur in Verbindung mit einer VOS-Kundenkarte. Schülersammelzeitkarten und JahresTickets Schüler der VOS werden in diesem Fall als Kundenkarten anerkannt. Das FreizeitTicket Schüler berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz der VOS inkl. NachtBus (ausgenommen NachtBus Melle) sowie im gesamten Linienverlauf der Linien 216, 276, N3, 461 und 493, jedoch nicht auf den Buslinien, die aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen einbrechen.

Gültigkeitszeiten:

- montags bis freitags an Schultagen in Niedersachsen ab 15.00 Uhr
- montags bis freitags an Ferientagen in Niedersachsen sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Das FreizeitTicket Schüler ist nicht übertragbar.

FreizeitTickets Schüler, deren Gültigkeitsende in den Sommerferien (Niedersachsen) liegt, gelten im Gesamtnetz der VOS bis zum letzten Ferientag. Das FreizeitTicket Schüler gilt in den Ferien in Niedersachsen innerhalb der VOS Nord nicht für Fahrten von und nach Recke.

### 3.7.6 Ergänzungsticket Schüler für die Preisstufe 0

JahresTickets Schüler der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) sind in Verbindung mit einem Ergänzungsticket Schüler auch für Fahrten nach 19 Uhr bis Betriebsschluss gültig (inkl. NachtBus, ausgenommen NachtBus Melle). Das Ergänzungsticket Schüler gilt in Verbindung mit einem JahresTickets Schüler der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig. Die vollständige Ticketnummer des zugehörigen JahresTickets Schüler muss deutlich lesbar auf dem Ergänzungsticket Schüler eingetragen sein. Ergänzungstickets Schüler können monatlich erworben werden. Die Gültigkeit des Ergänzungsticket Schüler endet am ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

### 3.7.7 Ergänzungsticket Schüler Abo

#### 1. Geltung des Ergänzungsticket Schüler Abos

Das Ergänzungsticket Schüler Abo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das Ergänzungsticket Schüler Abo berechtigt in Verbindung mit dem JahresTicket Schüler innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

#### 2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das Ergänzungsticket Schüler Abo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, von einem in einem der SEPA-Teilnehmerländer geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

#### 3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann bis zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtwerke Osnabrück AG vorliegt. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Die Berechtigung gemäß Anlage 4 der VOS Tarifbestimmungen muss vom Abonnenten nachgewiesen werden. Hierzu bestätigt die Schule, der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung auf dem Antrag, dass der Antragsteller (Abonnent) die Voraussetzungen erfüllt.

#### 4. Ausgabe des Ergänzungsticket Schüler Abos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnent das Ergänzungsticket Schüler Abo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen. Die Fahrtberechtigung kann ebenso auf einer bereits vorhandenen Chipkarte mit dem JahresTicket Schüler gespeichert werden.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

Die Ergänzungsticket Schüler Abo-Tickets sind jeweils nur in Verbindung mit dem JahresTicket Schüler zur Fahrt gültig.

### 5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 1 Monat. Wird das Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wechsel der Schule oder des Ausbildungsbetriebes, sowie auf Verlangen die Berechtigung gemäß Anlage 4 der Tarifbestimmungen erneut nachzuweisen. Sofern der Nachweis gemäß Anlage 4 nachträglich erneut erbracht wird, muss dies bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats erfolgen, damit im Folgemonat wieder das Ergänzungsticket Schüler Abo bezogen werden kann.

#### 6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die AboTickets unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die Stadtwerke zurückzugeben.

#### 7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das Ergänzungsticket Schüler Abo ungültig bzw. gesperrt. Bei Missbrauch des Ergänzungsticket Schüler Abo oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches, sowie bei Entfall der Berechtigung gemäß Anlage 4, können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

#### 8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

#### 9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

#### 10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Ergänzungsticket Schüler Abo (Ferien, Krankheit) erfolgt nicht.

#### 11. Verlust des Ergänzungsticket Schüler Abo

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Ergänzungsticket Schüler Abo kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Kalenderjahr eine Ersatz-Ergänzungsticket Schüler Abo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene Ergänzungsticket Schüler Abo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

#### 12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das Ergänzungsticket Schüler Abo vom Abonnenten bzw. Nutzer anerkannt.

#### 13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB's für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

### 3.7.8 LandkreisTicket Schüler (Abo)

#### 1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS können alle Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 11 (Oberstufenschüler), sowie Vollzeitschüler an öffentlichen und privaten Berufsbildenden Schulen mit Wohnsitz im Landkreis Osnabrück das LandkreisTicket Schüler im Abonnement bestellen. Das LandkreisTicket Schüler wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, ist mit einem Lichtbild versehen und nicht übertragbar. Das Ticket gilt vom Beginn des Abonnements bis zum Ende der Sommerferien, die an das laufende Schuljahr anschließen. Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des gesamten VOS-Netzes. Der NachtBus und der NachtBus Melle können mit dem LandkreisTicket Schüler genutzt werden.

#### 2. Voraussetzungen für das LandkreisTicket Schüler/SEPA-Lastschriftmandat

Das LandkreisTicket Schüler wird online über die Homepage der VOS beantragt. Die Anspruchsberechtigung muss von der jeweiligen Schule bestätigt werden. Der Besteller des LandkreisTicket Schüler muss dem ausgebenden Unternehmen der VOS ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen

#### 3. Beginn des Abonnement

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der unterzeichnete Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei der VOS vorliegt.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

#### 4. Ausgabe des LandkreisTicket Schüler

Das LandkreisTicket Schüler wird dem Fahrgast rechtzeitig zugesandt. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim ausgebenden Unternehmen der VOS anzuzeigen.

#### 5. Dauer und Kündigung des Abonnement durch den Besteller

Das Abonnement endet automatisch mit dem Ablauf der Sommerferien, die sich an das laufende Schuljahr in Niedersachsen anschließen. Außerdem kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die VOS erfolgen. Wird im laufenden Schuljahr gekündigt, ist das LandkreisTicket Schüler unverzüglich zurückzugeben.

#### 6. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für das ausgebende Unternehmen der VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das LandkreisTicket Schüler verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige LandkreisTicket Schüler muss unverzüglich an die VOS zurückgegeben werden. Bei Missbrauch des LandkreisTicket Schüler kann die VOS das Abonnement fristlos kündigen.

#### 7. Verlust des LandkreisTicket Schüler

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes LandkreisTicket Schüler kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € einmal pro Schuljahr ein Ersatz-LandkreisTicket Schüler für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene LandkreisTicket Schüler ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

#### 8. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem ausgebenden Unternehmen der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

#### 9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei dem ausgebenden Unternehmen der VOS eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

#### 10. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des LandkreisTicket Schüler (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

#### 11. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das LandkreisTicket Schüler werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.

## 3.8 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

### 3.8.1 Kinder

Familienangehörige Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes der im Besitz eines der folgenden gültigen Tickets ist, werden unentgeltlich befördert: EinzelTickets für Erwachsene, Kurzstreckentickets, 8-Fahrtentickets, Sozialtickets, Tagestickets, TagesTicket Familie, Bramscher Kärtchen, Wochentickets bzw. MonatsTickets für Jedermann, BasisAbo, PremiumAbo, 63PlusAbo, BasisAbo Region, PremiumAbo Region, JobTicket, SemesterTicket, Bramscher Karte sowie Schwerbehindertenausweis. Dies gilt auch für familienangehörige Kinder von Begleitpersonen eines schwerbehinderten Fahrgastes. Als familienangehörige Kinder gelten eigene Kinder, Enkelkinder oder Geschwister.

Für Kinder bis einschließlich 5 Jahre ohne Begleitung oder in Begleitung eines Fahrgastes mit einem ZeitTicket für den Ausbildungsverkehr (WochenTicket Schüler, MonatsTicket Schüler, Schülersammelzeitkarte, JahresTicket Schüler, YoungAbo, LandkreisTicket Schüler und FreizeitTicket Schüler) muss ein EinzelTicket für Kinder gelöst werden.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den Fahrpreis eines EinzelTickets für Kinder.

Zusätzlich gibt es eine erweiterte Mitnahmeregelung bei TagesTickets (Abs. 3.3), TagesTickets Familie (Abs. 3.3.1), Bramscher Kärtchen (Abs. 3.3.2), TERRA.vita-Ticket (Abs. 3.3.4), P+R Ticket (Abs. 3.3.6), Wochentickets und MonatsTickets für Jedermann (Abs. 3.6), BasisAbo (Abs. 3.6.1), PremiumAbo (Abs. 3.6.3), BasisAbo Region (Abs. 3.6.5) und PremiumAbo Region (Abs. 3.6.6).

Die Berechtigung zur Nutzung der Fahrausweise bzw. Angebote für Kinder ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit einem amtlichen Lichtbildausweis). Dies gilt auch bei der kostenlosen Mitnahme von familienangehörigen Kindern.

### 3.8.2 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der Preis eines GruppenTickets der entsprechenden Preisstufe erhoben. Die Reisegruppe muss aus mindestens zehn zahlenden Personen bestehen. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt bei einem, der vorne aufgeführten Verkehrsunternehmen anmeldet und sie mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.



### 3.8.3 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrräder, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Hundes richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Ticket gilt der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Mobilitätshilfen, wie z.B. E-Scooter sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal nach Maßgabe des § 11 b der Besonderen Beförderungsbedingungen.

### 3.8.4 Tiere und Sachen

Hunde, sonstige Kleintiere, Handgepäck und Kinderwagen können unentgeltlich mitgenommen werden.

### 3.8.5 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Als Legitimation ist der Dienstausweis vorzuweisen.

### 3.8.6 Fahrräder

Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet.

Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad und Fahrt ein FahrradTicket berechnet. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Die Beförderung von Fahrrädern auf Fahrradanhängern (Freizeitbusverkehr) erfolgt unentgeltlich. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen. (s. § 11a Beförderungsbedingungen).

Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig mitgenommen. Die Mitnahme ist unentgeltlich.

### 3.8.7 Tarifregelung für Nachtbuslinien (N-Linien)

Die Mitnahmeregelung der einzelnen ZeitTickets tritt für das Wochenende am Samstag um 0.00 Uhr in Kraft.

Die NachtBus Linien sind im Fahrplan mit einem N gekennzeichnet.

### 3.8.8 Tarifregelung für den "Nachtbus Melle"

Für den NachtBus Melle werden Tickets zu 5,00 € ausgegeben. Diese Tickets gelten für eine Person und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen für beliebig viele Fahrten in den Omnibussen des Nachtbusses Melle am Tag des Kaufes bis zum Betriebsschluss. In den Omnibussen des Nachtbusses Melle werden keine anderen Tickets anerkannt.

### 3.8.9 Tarifliche Sonderangebote

Zu bestimmten Anlässen kann die VOS, unter Berücksichtigung der Zustimmung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft, besondere Tickets als tarifliche Sonderangebote ausgeben. Dies können unter anderem Tickets als Bestandteil einer Eintrittskarte oder eines Paketangebotes sein. Die Konditionen dieser Tickets werden gesondert festgelegt und bekanntgegeben. Grundsätzlich besteht bei Nichtbenutzung dieser Tickets kein Anspruch auf Erstattung des Anteils für die Beförderung.

### 3.9 Behandlung und Benutzung von Tickets

Änderungen auf Tickets sind verboten.

Die Tickets sind vom Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

### 3.10 Feiertagsregelungen

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Samstage. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

### 4 Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten

Anerkennungen von Tickets im Schienenverkehr nach den Beförderungs-Bedingungen Personenverkehr (BBP) werden in der Anlage 3 geregelt.

### 5 Reinigungsgebühren

Die Reinigungskosten für Verunreinigungen sind im § 4 Abs. 6 der Verordnung über die besonderen-Beförderungsbedingungen festgelegt.

### 6 Sonstige Gebühren

Das Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung eines ErsatzTickets bei Rückgabe eines beschädigten oder unbrauchbar gewordenen oder einer abhanden gekommenen Schülersammelzeitkarte oder JahresTickets Schüler beträgt 10,00 €. Für die Erstellung von Fahrpreisbescheinigungen kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben werden.

### 7 Umsatzsteuer

Die Fahrpreise beinhalten die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bei Gebühren und anderen Dienstleistungen (z.B. Fahrradbeförderung) ist die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG enthalten.



- Mindener Weg	- Waldhotel	- Kirche	- Wiecke
- Pleggenkuhle	<b>Harpensfeld</b>	- Schule	<b>Herringhausen</b>
- Roter Dreh	- Himmelreich	<b>Rabber</b>	- Feldkamp
- Stockhove	- Kanalbrücke	- Angelbecker Straße	- Grundschule
- Tannenkamp	- Lange Straße	- Bahnhof	- Gut Arenshorst
<b>Niewedde</b>	<b>Hüsedede</b>	- Hauptstraße	- Schrader
- Berlinger Straße	- Altenheim	- Maate	- Sportplatz
- Burlagen Weg	- Dierker	- Marienkirche	<b>Hinterfelde</b>
- Golfplatz	- Im Dorfe	<b>Wimmer</b>	- Bolbecer Ring
- Pöhleweg	- Kalsiek	- Auf der Höhe	- Glüsenkamp
- Tiesing	<b>Ippenburg</b>	- Knüllweg	<b>Oelingen</b>
- Weißer Moorweg	- Schloß	- Schule	- Am Schützenplatz
<b>Venne</b>	<b>Lockhausen</b>	- Wimmerheide	<b>Stirpe</b>
- Niewedder Weg	- Alte Hunte	- Zum Kampohl	- Abzw. Feldkamp
- Schule	- Mittelweg	<b>227</b>	- Bahnüberführung
- Zum Löwen	<b>Rattinghausen</b>	<b>Pr. Oldendorf</b>	- Siedlung
<b>Vennermoor</b>	- Berg	<b>Harlinghausen</b>	- Stein
- Gasth. Beinker	- Hinrichsmeyer	- Am Bodenbach	- Stirper Straße
- Neuer Damm	<b>Wehrendorf</b>	<b>Pr. Oldendorf</b>	<b>229</b>
- Stuckwisch	- In der Spitze	- Friedhof	<b>Hunteburg</b>
<b>Vorwalde</b>	- Kirchhegge	- Stadtzentrum	<b>Hunteburg</b>
- Borgwedder Straße	- Masch	<b>228</b>	- Abzw. Venner Moor
- Osnabrücker Straße	- Osnabrücker Straße	<b>Bohmte</b>	- Bahnhof
- Schlingheide	- Tiefer Weg	<b>Bohmte</b>	- Elzebrücke
- Thelker	- Zum Österreich	<b>Bohmte</b>	<b>Meyrhöfen</b>
<b>225</b>	<b>Wittlage</b>	- Alter Postweg	- Ackermann
<b>Bad Essen, Hüsedede</b>	- Bahnhofstraße	- Bruchheide	- Bergmann
<b>Bad Essen</b>	- Burgstraße	- Grundschule	- Friedhof
- Bahnhof	- Kamp	- Gützkower Ring	- Heitkamp
- Breslauer Straße	- Mühle	- Heidekamp	- Hinterbruch
- Gartenstraße	<b>226</b>	- Hinterbruch	- Krönerhüsen
- Grundschule	<b>Rabber, Lintorf</b>	- Hinterfelde	- Oelgeschläger
- Gymnasium	<b>Barkhausen</b>	- Huntebrücke	- Römerbrücke
- Lerchenstraße	- Eichkamp	- In den Dieken	<b>Schwege</b>
- Lutherstraße	- Friedhof	- Industriegebiet Nord	- Bramscher Weg
- Niedersachsenstraße	- Landschulheim	- Levernener Straße	- Grundmann
- Oberschule	<b>Dahlinghausen</b>	- Pastor-Boitmann-Straße	- Heidhörstenweg
- Schafstall	- Dahlinghauser Weg	- Schulzentrum	- Mäscher
<b>Brockhausen</b>	- Mindener Straße	- Shared Space	- Moorsiedlung
- Brockhauser Bruch	<b>Heithöfen</b>	- Steinbrink	- Neue Kolonie
- Brockhauser Weg	- Driburg	- Tappenburg	- Schmidt
- Kindergarten	- Hintern Bruch	- Voltermannstraße	- Schule
- Rabber Bruch	- Schule	- Weidenstr./Birkenstr.	- Schwegermoor
- Zum alten Freeden	<b>Hördinghausen</b>	- Wiehagen	- Witte
<b>Eielstädt</b>	- Bahnübergang	- ZOB	<b>Welplage</b>
- AOK	- Glocke	- Zum Kolk	- Abzw. Bohmter Straße
- Dorfstraße	- In den Kämpen	- Zum Kreuz	- Abzw. Kerfeld
- Leuchtenburg	- Schützenstraße	<b>Bohmterheide</b>	- Altes Moor
- Masch	<b>Linne</b>	- Grüner Jäger	- Baumann
<b>Essenerberg</b>	- Borgmann	- Im Zuschlag	- Caldenhöfer Zuschlag
- Ellingstraße	- Krietenstein	- Molitor	- Herkenhoff
- Empter Weg *	- Feuerwehrhaus	- Niemann	- Klöcker
- Glockenbrinkstraße	<b>Lintorf</b>	- Olberding	- Masur
- Sonnenwinkel	- Heuländer	- Osterwiehe	- Sander
		- Riemann	

- Strothkanal	<b>352</b>	- Strothkanal
- Vosberg	<b>Wissingen</b>	- Vosberg
- Zum Welplager Moor	<b>Ellerbeek</b>	- Zum Welplager Moor
- Zur Strothe	- Ellerbecker Straße	- Zur Strothe
<b>230</b>	- Feuerwehrhaus	<b>230</b>
<b>Levern</b>	- Kemperweg	<b>Levern</b>
- Schule	- Niederberger Mark	- Schule
<b>232</b>	- Pastorenweg	<b>232</b>
<b>Oelingen</b>	- Stepkeweg	<b>Oelingen</b>
- Oelinger Straße	<b>Jeggen</b>	- Oelinger Straße
<b>Stirpe</b>	- Brinkstraße	<b>Stirpe</b>
- Bossenweg	- Hadernweg	- Bossenweg
- Mindener Straße	- Tiemeyer	- Mindener Straße
<b>233</b>	- West	<b>233</b>
<b>Herringhausen-Süd</b>	<b>Linne</b>	<b>Herringhausen-Süd</b>
<b>Herringhausen</b>	- Glocke	<b>Herringhausen</b>
- Im Winkel	- Kruwels Weg	- Im Winkel
- In der Eue	- Landstraße	- In der Eue
- Klöcker	- Mindener Straße	- Klöcker
- Leckermühle	- Zur Bauerschaft	- Leckermühle
<b>240*</b>	<b>Natbergen</b>	<b>240*</b>
<b>Lemförde, Dümmer</b>	- Gut Stockum	<b>Lemförde, Dümmer</b>
<b>Dümmerlohausen</b>	- Jeggener Straße	<b>Dümmerlohausen</b>
- Schomaker	<b>Wissingen</b>	- Schomaker
- Seeblick	- Bahnhof	- Seeblick
<b>Hüde</b>	- Linner Weg	<b>Hüde</b>
- Strophal	- Kreuzung	- Strophal
<b>Hüde "Ort"</b>	- Sportplatz	<b>Hüde "Ort"</b>
- Der Dümmer brennt	- Wiesenweg	- Der Dümmer brennt
<b>Lembruch</b>	<b>353</b>	<b>Lembruch</b>
- Börger	<b>Schledehausen</b>	- Börger
- Kirche	<b>Astrup</b>	- Kirche
- Mutterhaus	- Schule	- Mutterhaus
- Seeschlösschen	- Spitze	- Seeschlösschen
<b>Lembruch "Ort"</b>	<b>Grambergen</b>	<b>Lembruch "Ort"</b>
- Der Dümmer brennt	- Auenweg	- Der Dümmer brennt
<b>247</b>	- Branderheide	<b>247</b>
<b>Kalkriese-Ost</b>	- Deitinghauser Bahnhof	<b>Kalkriese-Ost</b>
<b>Kalkriese</b>	- Deitinghauser Weg	<b>Kalkriese</b>
- Varusschlacht	- Donnerbreite	- Varusschlacht
<b>351</b>	- Dörnweg	<b>351</b>
<b>Haltern</b>	- Hiddinghauser Weg	<b>Haltern</b>
<b>Haltern</b>	- Im Siek	<b>Haltern</b>
- Kindergarten	- Perkweg	- Kindergarten
- Landwehr	- Tellmann	- Landwehr
- Meyer	- Waldkötter	- Meyer
- Zur alten Schmiede	<b>Jeggen</b>	- Zur alten Schmiede
<b>Welligen</b>	- Bauerschaft	<b>Welligen</b>
- Abzw. Darum	- Eichholzweg	- Abzw. Darum
- Kemper	- Jeggener Eck	- Kemper
- Siedlung	- Ossenbrocker Weg	- Siedlung
	<b>Krevinghausen</b>	
	- Bad Essener Straße	
	- Hauptweg	

- Maschweg	- Maschweg	- Felsenkellerweg
- Mühle	- Mühle	- Heubrink
- Wiethaupt	- Wiethaupt	- Königsstuhl
<b>Schledehausen</b>	<b>Schledehausen</b>	- Waldorfschule
- Am Kurgarten	- Am Kurgarten	<b>Eickholt</b>
- Feuerwehrhaus	- Feuerwehrhaus	- Borgholzhausener Straße
- Kreuzbreite	- Kreuzbreite	- Questweg
- Müritzstraße	- Müritzstraße	- Schlochterner Weg
- Oberes Feld	- Oberes Feld	<b>Gerden</b>
- Schelenburg	- Schelenburg	- Alte Schule
- Schule	- Schule	- Am Brunnen
- Sparkasse	- Sparkasse	- Industriestraße
- Sportplatz	- Sportplatz	- Nordenfelder Weg
- Teichhausweg	- Teichhausweg	- Poggenburg
- Waldweg	- Waldweg	- Segelfliegerweg
- Westrup	- Westrup	- Selhofer Weg
- Wulfener Straße	- Wulfener Straße	- Steinbach
<b>Westrup</b>	<b>Westrup</b>	<b>Laer</b>
- Forstort Oberheide	- Forstort Oberheide	- Altenmeller Straße
<b>Wulften</b>	<b>Wulften</b>	- Dornkampsweg
- Kämpfer	- Kämpfer	- Flachsschwinge
- Osterholzweg	- Osterholzweg	- Heidbredeweg
- Pante	- Pante	- Kreuzweg
- Weber	- Weber	- Mittendorferstraße
- Wendeplatz	- Wendeplatz	- Mühle
<b>360</b>	<b>360</b>	- Pleisterskamp
<b>Melle-Mitte</b>	<b>Melle-Mitte</b>	<b>Melle</b>
<b>Altenmelle</b>	<b>Altenmelle</b>	- Bahnhof
- An der Thomasburg	- An der Thomasburg	- Bismarckstraße
- Dicke Linde	- Dicke Linde	- Breslauer Straße
- Graf-Stolberg-Allee	- Graf-Stolberg-Allee	- Brucher Allee
- Nachtigallensiedlung	- Nachtigallensiedlung	- Elseallee
- Riemsloher Straße	- Riemsloher Straße	- Engelgarten
- Römerweg	- Römerweg	- Friedhof
- Schomäcker	- Schomäcker	- Gesmolder Straße
- Wievenesch	- Wievenesch	- Gymnasium
<b>Bakum</b>	<b>Bakum</b>	- Händelstraße
- Alruneweg	- Alruneweg	- Kampfstraße
- Am Kleefeld	- Am Kleefeld	- Luisenstraße
- Bakumer Straße	- Bakumer Straße	- Markt
- Hirschgraben	- Hirschgraben	- Neuenkirchener Straße
- Ochsenweg	- Ochsenweg	- Schäferhof
- Rehteich	- Rehteich	- Sparkasse
- Zur Waldbühne	- Zur Waldbühne	- Stadtgraben
<b>Drantum</b>	<b>Drantum</b>	- Waldstraße
- Allendorfer Straße	- Allendorfer Straße	- Wasserwerk
- Autobahnbrücke	- Autobahnbrücke	- Wiehengebirgsschule
- Kirchbreedeweg	- Kirchbreedeweg	- ZOB
- Wiedebrocksheide	- Wiedebrocksheide	<b>Niederschloctern</b>
<b>Eicken-Bruche</b>	<b>Eicken-Bruche</b>	- Laerbach
- Alfmühle	- Alfmühle	- Redecker Straße
- Bohnenkampsweg	- Bohnenkampsweg	<b>Sondermühlen</b>
- Buersche Straße	- Buersche Straße	- Laerbachwiesen
- Eickener Straße	- Eickener Straße	- Nordenfelder Weg

- Sondermühlener Straße	- Zum Rochusberg	- Rattinghauser Weg	<b>Meesdorf</b>	- Borgloher Straße	<b>Neuenkirchen</b>	- Eschstraße	- Eickhorst
<b>361</b>	<b>Wersche</b>	- Schnellweg	- Am Bergsiek	- Esch	- Altenheim	- Ratsherrenstraße	- Schörmweg
<b>Bissendorf</b>	- Auf der Heide	- Stadtgrenze	- Glockenstraße	- Himmerner Heide	- Grundschule	- Stöppelheide	<b>Dröper</b>
<b>Bissendorf</b>	- Bauerschaft	<b>Oldendorf</b>	- Sägewerk	- Königsbach	- Hanheider Weg	- Waldbrink	- Averwetters Feld
- Am Reitplatz	- Dorfplatz	- Am Kreimerhof	- Sundernstraße	- Langer Weg	- Im Hagen	<b>Düingdorf</b>	- Böttcherstraße
- Friedensweg	- Im Kampe	- Berg	<b>Ostenwalde</b>	- Peingdorfer Straße	- Lange Straße	- Auf dem Wiebusch	- Gerberstraße
- Gewerbepark Ost	- Schule	- Betonstraße	- Gut	- Quatkebach	- Lindenplatz	- Düingdorfer Straße	- Heinrich-Schmedt-Str.
- Gewerbepark West	- Werscher Berg	- Friedhof	<b>Sehlingdorf</b>	<b>Vessendorf</b>	- Schierheider Straße	- Quabbenstraße	- Heuer
- Lyrastraße		- Oldendorfer Heide	- Am Bußdiek	- Auf der Dille	- Schulzentrum	- Querstraße	- Im Brooke
- Schulzentrum	<b>362</b>	- Sparkasse	- Greversheide	- Osnabrücker Straße	- Spechtsheide	- Sängerstraße	- Meer
- Stockumer Feld	<b>Gesbold</b>	- Weidestraße	- Johannisweg	- Weidestraße	<b>Ostenfelde</b>	- Steinbrink	- Spielplatz
- Steinbruch	<b>Dratum</b>	<b>Westerhausen</b>	- Lause	<b>Tittingdorf</b>	- Böhmerheideweg	<b>Groß Aschen</b>	<b>Georgsmarienhütte</b>
- Volksbank	- Ausberger Weg	- Schule	- Lohbrink	- Büscherheide	- Rickweg	- Am Sunderholz	- Am Westerkamp
- Weries	- Holter Weg	- Sparkasse	- Wakebrink	- Süttheider Straße	<b>Redecke</b>	- Bruch	- Berliner Straße
<b>Himbergen</b>	- Salzstraße	- Vinkenau	<b>Wellingholzhausen</b>	<b>Wehringdorf</b>	- Questweg	- Feuerwehrhaus	- Comeniusschule
- Dorf	- Steinweg	- Wiwekampsweg	<b>364</b>	- Beckerskamp	- ViolensträÙe	- Warmenau	- Diakonie-Krankenhaus
- Mittelkampsweg	- Sutmühlenstraße	<b>Buer</b>	<b>Buer</b>	- Eichendorffstraße	- Zum Hainteich	<b>Hoyel</b>	- Drosselstieg
- Nachtigallenweg	<b>Gesbold</b>	<b>Barkhausen</b>	- Altenheim	- Hasequelle	<b>St. Annen</b>	- Heide	- Hindenburgstraße
- Westerwiesenweg	- Ludwigsee	- Alte Poststraße	- Kampingring	- Hasestraße	- Feuerwehrhaus	- Lünningsteich	- Klöcknerstraße
<b>Holte-Sünsbeck</b>	- Papenbreite	- Quellenstraße	- Nordring	- Haus des Gastes	- St. Annener Straße	- Spenger Straße	- Kolpinghaus
- Autobahn	- Schimmweg	<b>Buer</b>	- Osnabrücker Straße	- Kronensee	<b>Suttof</b>	- Sportplatz	- Lortzingstraße
- Burg	- Schule	- Marmorwerk	- Vor dem Walde	- Mühle	- Barnhauser Weg	- Westhoyeler Straße	- Panoramabad
- Dorf	- Von-Amelunxen-Weg	- Siekweg	- Ziegelei	- Puschkental	- Bielefelder Straße	<b>Krukum</b>	- Parkstraße
- Ebbendorfer Weg	- Warringhofer Straße	<b>Eicken-Bruche</b>	<b>Himmern</b>	- Schule	- Brune	- An der Europastraße	- Pothhoff
- Hof Purnhagen	- Westerhausener Straße	- Barkhausener Straße	- Haferkamp	- Schützenstraße	- Im Regensiek	- Brücke A 30	- Schauenroth
- Höhenweg	<b>Üdinghausen</b>	- Kreuzung	- Himmerner Eck	- Surbrock	- In den Höfen	- Hasenkampsweg	- Schulzentrum
- Holterberg	- Am Sauerbach	<b>Holzhausen</b>	- Uhlenberger Straße	- Uhlemannsfeld	- Königsbrücker Weg	- Im Bruche	- Sparkasse
- Mühle	<b>Uhlenberg</b>	- Hustädter Straße	- Welp	<b>367</b>	- Panhorst	- Kohmühle	- Stadtring
<b>Natbergen</b>	- Berner	- Moseler Berg	<b>Kerßenbrock</b>	<b>St. Annen, Neuenkirchen</b>	- Sienkamp	- Krukumer Straße	- Suendorfweg
- Am Strothebach	- Uhlenberger Straße	<b>Hustädte</b>	- Brandhorstweg	<b>Dielingdorf</b>	- Vossheide	- Piepenbrink	- Tannenkamp
- Auf der Heide	<b>Warringhof</b>	- Auf der Höhe	- Klippenbusch	- Dielingdorfer Straße	- Zum kühlen Grund	- Schnatweg	- Tor 4
- Lüstringer Straße	- Am Holtkamp	- Feuerglocke	- Krümpelweg	- Im Haisiek	<b>368</b>	- Wellingstraße	- Westerbusch
- Rosenheide	- Krusestraße	- Horstheideweg	- Mönter	<b>Döhren</b>	<b>Riemsloh, Bruchmühlen</b>	<b>Riemsloh</b>	<b>Harderberg</b>
<b>Nemden</b>	<b>Wennigsen</b>	- Meißheideweg	- Schäfer	- Trafo	<b>Bennien</b>	- Auf dem Brinke	- Beekebreite
- Brandteich	- Alt Wieven	- Siekhof	- Schützenhaus	<b>Holterdorf</b>	- Ascher Bruch	- Festplatz	- Brückenstraße
- Dorf	- Im Wieven	<b>Markendorf</b>	- Twisselbach	- Borghofstraße	- Birkenstraße	- Koch	- Brüsselerstraße
- Eintruper Weg	- Plaggenstraße	- Druckemühlenstraße	<b>Nüven</b>	- Brinker Straße	- Brömmelkampsweg	- Alte Post	- Dorfstraße
- Kurrel	- Ring	- Grüner See	- Baumschulenweg	- Langschmidtstraße	- Eserweg	- Schule	- Franziskus-Hospital
- Ledenburg	<b>363</b>	- Haus Kellenberg	- Hoppenstraße	- Schläheide	- Feuerwehrhaus	<b>Wehringdorf</b>	- Friedlandweg
- Nagelheide	<b>Westerhausen, Oldendorf</b>	- In den Höfen	- Kreuz	- Talweg	- Forellenstraße	- In der Heide	- Grundschule
<b>Üdinghausen</b>	<b>Föckinghausen</b>	- Lammersbrink	<b>Oberschlochtern</b>	<b>Insingdorf</b>	- Hüfferdeichweg	<b>Westendorf</b>	- Heheland
- Beinker	- Gelbe Riede	- Linker Berg	- Lauheide	- Alte Schule	- Hünenburg	- Hasenkampsweg	- Heideweg
<b>Uphausen-Eistrup</b>	- Lerchenweg	- Löhlingdorfer Straße	- Sandbach	- Gerdener Straße	- Neulandstraße	- Kumbusch	- Kiffe
- Allerbrinksweg	- Milchstraße	- Markendorfer Straße	- Sunderkamp	- Lohmann	- Sandhorstweg	- Lindenfeld	- Lübecker Straße
- Almweg	- Neikeweg	- Telgheide	<b>Peingdorf</b>	- Vinkemühlenheide	- Schweizer Weg	- Westendorfer Straße	- Osterheide
- Alte Schule	- Schürenort		- Aubach	- Zum Bärenkrug	<b>Bruchmühlen</b>	<b>Westhoyel</b>	- Raiffeisenstraße
- Am Eistruper Berg	<b>Niederholsten</b>		- Auf der Bleie	<b>Küingdorf</b>	- Autobahnbrücke	- Herforder Straße	- Sandsteinweg
- Bossel	- Holster Straße			- An der Ziegelei	- Bahnhof	- Hünenburgweg	- Sparkasse
- Faßfabrik	- Kuppe			- Bredenstraße	- GroÙer Kamp	- Wallenbrücker Straße	- Steinbrinksfeld
- Grüne Welle	- Post			- Galbrinkstraße	- Kindergarten		- Werkmeister
- Gruttbrink	<b>Oberholsten</b>			- Haller Straße	- Schule	<b>411</b>	<b>Holsten-Mündrup</b>
- Sonnenbrink	- Bad Essener Straße			- Holterdorfer Straße	- Sparkasse	<b>Georgsmarienhütte</b>	- Alte B 68
- Strügelheide	- Essener Weg			- Steinbreder	<b>Döhren</b>	- Auf Königskamp	- Am Königsbach
- Zittertal	- Feuerwehrhaus			- Violenbach	- Döhrener Straße	- Broermann	- Beckmann-Schlüter
	- Post						

- Dionysiusshaus
- Heidekrug
- Holster Straße
- Mittelheide
- Mittelheide Spielplatz
- Post
- Schowwe
- Temme
<b>Holzhausen</b>
- Hügghelhof
- Im Loh
- Kloster Ohrbeck
- Kolkmeier
- Patkenhof
- Post
- Sportplatz
- Von-Galen-Straße
<b>Kloster Oesede</b>
- Äbtissinnenstraße
- Bahnhof
- Boßmeier
- Eichhofstraße
- Franzhöhe
- Grundschule
- Hauptschule
- Im Nordfeld
- Im Sutarb
- Kaffeehäuser
- Laubbrink
- Markt
- Ostermanns Feld
- Ottoschacht
- Petersmann
- Plogmann
- Schurloh
- Steinbreede
- Steigerstraße
- Steinigerturm
<b>Malbergen</b>
- Malberger Straße
- Schule
- Unterbauerschaft
<b>Oesede</b>
- Borgloher Straße
- Casmann
- Droops Hof
- Egge
- Feuerwehrhaus
- Gartbrink
- Gildehaus
- Graf-Stauffenberg-Straße
- Herrenrest
- Holunderstraße
- Karolinenhöhe

- Koksheide
- Lindenbreede
- Naturpark
- Obermeyer
- Oeseder Feld
- Osterheider Weg
- Ramat Hasharon Platz
- Rathaus
- Teutoburger-Wald-Straße
- Tulpenstraße
- Vorm Höldchen
- Weghaus
- Wellendorfer Straße
- Wiemann
- Winter
<b>412 Hasbergen</b>
<b>Gaste</b>
- Hansasträße
- Kiefernweg
- Kreuzbrink
- Schule
<b>Hasbergen</b>
- Alte Schule Ohrbeck
- Am Hüvel
- Am Plessen
- Am Wilkenbach
- Auf der Horst
- Bahnhof
- Donnerknetter
- Eickholt
- Frankensteiner Straße
- Gudenusweg
- Hasenpatt
- Holzhauser Straße
- Hügghelzwerge
- Nelkenstraße
- Schierke
- Schulstraße
- Schulzentrum
- Sportplatz Ohrbeck
- Wasserturm/Bahnhof
- Wiesenstraße
- Wulfskotten
- Zentrum
<b>414 Hagen</b>
<b>Altenhagen</b>
- Am Ellenberg
- Heggestraße
- Hölscher
- Trafo
- Zum Wöhrden
<b>Gellenbeck</b>

- Grundschule
- Kindergarten
- Kirche
<b>Hagen</b>
- Gellenbecker Mühle
- Grundschule
- Hartmeyer
- Himmelreich
- Konsum
- Loheiden Knapp
- Lücking
- Nasse Breite
- Paradies
- Schulzentrum
- Seilbahn
- St.-Anna-Stift
- Witte
- Zentrum
<b>Mentrup</b>
- Am Hüls
- Kreuzweg
- Buller
- Forstweg
- Völler
- Waldfrieden
- Wiesentalweg
- Wittenbrink
<b>Natrup-Hagen</b>
- Bahnhof
- Im tiefen Garten
- Kleiner Markt
- Kurze Straße
- Lotter Weg
- Mittelweg
- Ringstraße
- Schule
- Ziegeleiweg
<b>Sudenfeld</b>
- Berelsmann
- Im Drehenbrook
- Jacob
- Schule
- Westenberg
<b>415 Hilter</b>
<b>Allendorf</b>
- Allendorfer Straße
- Dauwe
- Ostendarp
- Pohlmann
- Zur Baumheide
<b>Borgloh</b>
- Am Sportplatz
- Kirche

- Schomecker
- Schule
- Spitze
<b>Ebbendorf</b>
- Gewerbepark
- Grewe
- Honerkamp
- Kuhlmann
- Rottmann
- Sacksland
<b>Eppendorf</b>
- Am Weinberg
- Diekmann
- Nülle
- Vessendorfer Straße
<b>Hankenberge</b>
- Am Limberg
- Bahnhof
- Düteweg
- Ellerweg
- Im Sauerland
- Kloster-Oeseder-Weg
- Kreuzung Ohntrup
- Michel
- Ort
- Wortmann
<b>Hilter</b>
- Abzweig Remsede
- Amtsweg
- Bahnhofstraße
- Kirche
- Lange Straße
- Nordel
- Rathaus
- Rietschelstraße
- Sandau
- Schützenhaus
- Schule
- Sonnenbrink
- Walter-Rau-Straße
<b>Klein Dratum</b>
- Mergelmeyer
<b>Natrup</b>
- An der Horst
- Bergstraße
- Im Erlenbruch
- Kleine Huster
- Meyer zu Reckendorf
- Natrupe Hof
- Temme
- Trafo
- Vossbrook
<b>Uphöfen</b>
- Alt Uphöfen

- Goldbreede
- Holter Straße
- Uphöfener Feld
<b>Wellendorf</b>
- Bahnhof
- Combi-Markt
- Kreuzung
- Overschmidt
- Parkplatz
- Schwarzer Weg
- Zum Dütetal
<b>416 Bad Iburg</b>
<b>Bad Iburg</b>
- Abzweig Mäscherhof
- Bäumker
- Bahnhof
- Charlottensee
- Dingbanksiedlung
- Dörenberg-Klinik
- Grundschule
- Hotel Urberg
- Mineralbad
- Offenes Holz
- Rathaus
- Realschule
- Schulzentrum
<b>Glane</b>
- Grundschule
- Hartlager Weg
- Heringhaus
- Horstmeyer
- Kirchstraße
- Lauwert
- Möller
- Moorweg
- Schleppenburg
- Schönewpauk
- Stoppe
<b>Ostenfelde</b>
- Hülsmann
- Niekerke
- Scheventorf
<b>Sentrup</b>
- Am Zuschlag
- Dreyer
- Höferweg
- Im Broke
- In den Höfen
- Lange Ellern
- Lerchenbusch
- Natrupe Straße
- Vossbrook
- Uphöfen
- Trafo

<b>417 Glandorf</b>
<b>Averfehrden</b>
- Auf dem Hemeling
- Baumann
- Heimathaus
- Hemelingerweg
- Irseldamm
- Knappheide
- Kürten
- Mennemann
- Vinnen-Kiärkhoff-Straße
<b>Brook</b>
- Wasserwerk
<b>Glandorf</b>
- Alte Molkerei
- Borgmeyer
- Dälken
- Grundschule
- Krützkamp
- Nordstraße
- Oberschule
- Schierloh
- ZOB
<b>Laudiek</b>
- Am Schützenplatz
- Everwin
- Im Hohen Esch
- Laudieker Straße
- Mühlenweg
- Vormund
<b>Schierloh</b>
- Hollmann
- Lehecke
- Schierloher Ring
<b>Schwege</b>
- Abzweig Schwewe
- Alter Kirchweg
- Auf dem Wausel
- Brüggemann
- Buller
- Dammkuhlenweg
- Dübter Straße
- Greife Straße
- Hagenstraße
- Hauptstraße
- Im Brokamp
- Im Hofort
- Kindergarten
- Mattews
- Merscher Weg
- Plocksaugust
- Schönhoff
- Schule

- Up de Haar
<b>Sudendorf</b>
- Alte Schule
- Beverstraße
- Dreimann
- Grottweg
- Gut-Bohlen-Weg
- Haarweg
- Heideweg
- Kleine Brockmann
- Landesgrenze
- Recker
- Warendorfer Landweg
- Waselstraße
<b>Westendorf</b>
- Künne
- Lagestraße
- Nädker
<b>418 Bad Laer</b>
<b>Bad Laer</b>
- Bielefelder Straße
- Bredemann
- Fa. Strautmänn
- Feuerwehrhaus
- Gesundheitszentrum
- Heimsath
- Kurmittelhaus
- Lindenweg
- Rathaus
- Schillerstraße
- Schulzentrum
<b>Hardensetten</b>
- Buswende
- Dälken
- Hartmann
- Kalvarienberg
- Kleine-Börger
- Plengemeyer
- Pöhlking
- Voßbrink
<b>Müschchen</b>
- Alte Schule
- Am Osterbruch
- Aulenbrock
- Bevermann
- Brook
- Kreuzung Wilkensweg
- Lintker
- Rußkamp
- Schröder
- Tewes
- Versmolder Straße
- Weinhold

- Zur Rottmühle
- Winkelmann
<b>Remsede</b>
- Eckelkamp
- Finken
- Geise
- Schaiper
- Seete
<b>Westerwiede</b>
- Donnerbrinksweg
- Fockellau
- Gemeindehaus
- Glosemeyer
- Gramsch
- In den Höfen
- Linnenkamp
- Pelke
- Schöning
- Stricker
- Venner Ring
- Vogelpohl
- Westerwieder Weg
<b>Winkelsetten</b>
- Lückefahr
- Schulte im Hof
- Strautmänn
- Wellenbrock
<b>419 Dissen, Bad Rothenfelde</b>
<b>Aschen</b>
- Alte Schule
- Am Sonnenhang
- Bahnweg
- Brinkmann
- B 68
- Dallhofweg
- Dissener Weg
- Im Dorfe
- Kamp
- Karl-Wilhelm-Straße
- Kiebitzgrund
- Lindenstraße
- Seiger
<b>Aschendorf</b>
- Am Landwehrbach
- An der Grenze
- An der Salzquelle
- Bollweg
- Brinkeheide
- Dreß
- Hünnefeldskamp
- Im Masch
- Kindergarten
- Kleine-Tebbe

<b>Bad Rothenfelde</b>	<b>421</b> <b>Versmold</b>	- Pingelstrang	- Hans-Böckler-Straße	<b>639</b> <b>Pente</b>	- Zentrum	- Grenzstraße	- Moor
- Am Forsthaus	<b>Loxten</b>	- Pollerweg	- Hörnschen Knapp	<b>Pente</b>	<b>Pente</b>	- Grundschule	- Parkplatz Barenaue
- Am Mühlenbach	- Kreuzstraße	- Reiterweg	- In der Stroth	- Achmerstr./Lange Wand	- Am Sperrtor	- Neuenk.Str./Ecke Gehnstr.	- Rote Mühle
- Am Springberg	<b>Versmold</b>	- Sachsegg	- Kampholt	- Alte Schule	- Brücke Umgehungsstr.	- Neuenk.Str./v.d.Höfen	- Schwöppe
- Campotel	- Bahnhof / ZOB	- Sandbachstraße	- Kirchplatz	- Am Burggarten/Siedlung	<b>641</b> <b>Hesepe</b>	- Niemann/Biermann	- Sportplatz
- Eggeweg	- Freibad	- Siemensstraße	- Küsterskamp	- Am Zweigkanal/Achmerstr.	<b>Hesepe</b>	- Richteweg/Sportplatz	- Thöle/Huxelort
- Eichendehne	- Gymnasium	- Stephansring	- Lahrmann	- Hollenbeck	- Abzw. Industriestraße	- Volksbank	- Varusschlacht
- Erlenweg	- Hopfengarten	- Stüvestraße	- Mühlenheide	- Knapp	- Abzw. Sögel	- Vor den Höfen/Ritzendiek	- Vor der Wöste
- Frankfurter Straße	- Realschule	- Wiesenstraße	- Peddenpohl	- Laubuschweg	- B 218/Ecke Ostlandstr.	- Westerhauser Straße	- Wester-Rott
- Gesundheitstherme	- Rothenfelder Straße	- Zentrum	- Rathausallee	- Wiechmanns Ecke	- B 218/Abzwg. LAB	<b>646</b> <b>Engter, Lappenstuhl</b>	<b>648</b> <b>Epe</b>
- Grundschule	<b>422</b> <b>Lengerich</b>	- Zeppelinstraße	- Sandgrube	- Ziegelei	- Bahnhof	<b>Engter</b>	<b>Epe</b>
- Hautklinik	<b>Lengerich</b>	- Ziegelei	- Schulzentrum	- Ziegelei Werk II	- Bahnübergang B 218	- An der Schule	- Grundschule
- Haus Schlüter	<b>Lengerich</b>	<b>Lechtingen</b>	- Steinkamp	- Zitterweg/Karweg	- Die Brücke	- Apotheke	- Knäppen/Kespohl
- Hehenbruchweg	<b>Lengerich</b>	- Frankenstraße	- Zum Sportplatz	- Zitterweg/Zweigkanal	- Dinklingsweg	- Eiker Weg	- Kuhlmann/Warning
- Heidland	<b>Lengerich</b>	- Grundschule	<b>536</b> <b>Vörden</b>	<b>640</b> <b>Bramsche-Mitte</b>	- Grundschule	- Evinghauser Str.	- Robker
- Heidländer Weg	<b>Lengerich</b>	- Gruthügel	<b>Hinnenkamp</b>	<b>Bramsche</b>	- Kirche	- Huxelort	<b>Malgarten</b>
- Jägereck	<b>Lengerich</b>	- Lösskamp	- Kapelle	- Auf dem Vogelbaum	- Krüger/LAB	- Industriegebiet	- An der Hase
- Klinik Teutoburger Wald	<b>Lengerich</b>	- Mammutbaum	- Naberhaus	- Bahnhof	- Purenkamp	- Post/Bei der Becke	- Bockstiegel
- Lindenallee	<b>Lengerich</b>	- Moorbachstraße	<b>Vörden</b>	- Dürerstraße	- Stapelberger Heuweg/B 218	- Süd	- Horstsee
- Nunnensieks Hof	<b>Lengerich</b>	- Mühlenstraße	- Bohnenkamp	- Elbestraße	- Stapelberger Heuweg	<b>Lappenstuhl</b>	- Uthof
- Parkklinik	<b>Lengerich</b>	- Schulweg	- Koppelstraße	- Engterstraße/Familia	- LAB	- Kanalstraße	<b>675</b> <b>Merzen</b>
- Salinenstraße	<b>Lengerich</b>	- Weißes Moor	- Molkerei	- Engterstraße/Hütten	<b>642</b> <b>Ueffeln</b>	- Loch	<b>Benkenbokern</b>
- Schüchtermann-Klinik	<b>Lengerich</b>	<b>Rulle</b>	- Riersterdamm	- Grünegräser Weg/Mozartstr.	<b>Balkum</b>	- Spechtstraße	- B 218
- Schützenstraße	<b>Lengerich</b>	- Am Haupthügel	<b>Wittenfelde</b>	- Grünegräser Weg	- Bockwieder Straße	- Vördener Straße	- A. d. Benken
- Welfenallee	<b>Lengerich</b>	- An der Nette	- Lohaus	- Hansastraße	- Gaststätte Rövekamp	<b>Schleptrup</b>	- von dem Brinke
- Zentralparkplatz	<b>Lengerich</b>	- Apotheke	- Post	- Hemke	- Grenzweg/Reithalle	- Gaststätte "Zur Egge"	<b>Döllinghausen</b>
- ZOB	<b>Lengerich</b>	- Auf dem Hügel	<b>537</b> <b>Damme</b>	- Kanalbrücke	- Bottum	- Igels Brücke	- Bundesstraße
<b>Dissen</b>	<b>Lengerich</b>	- Auf der Heide	<b>Clemens-August-Dorf</b>	- Krim	<b>Ueffeln</b>	- Im Fuhldiek	- Herdemann
- Bahnhof	<b>Lengerich</b>	- Dörper Damm	- Neuenwalder Straße	- Lindenstraße	- Abzw. Balkum	- Mühlenort	<b>Engelern</b>
- Beucke	<b>Lengerich</b>	- Erlengrund	<b>Damme</b>	- Lutterdamm/Kirche	- Am alten Hof	- Reithalle	- Alte Schule
- Dürerstraße	<b>Lengerich</b>	- Falkenring	- Grundschule	- Lutterdamm/Markenweg	- Am Kronesch	- Schleptruper Strang	- Ecke Kirchweg
- Industriestraße	<b>Lengerich</b>	- Grundschule	- Langremanns Hof	- Markenweg/Rosenstraße	- Grillanlage	- Sportzentrum	- Gut Schlichthorst
- Krankenhaus	<b>Lengerich</b>	- Im Esch	- Schulzentrum	- Markenweg/Lutterd.	- Grundschule	- Stiegeweg	- Prinz
- Krümpel	<b>Lengerich</b>	- Kohkamp	- Südring	- Martinusschule	- Kirche	- Voßberg	<b>Lechtrup</b>
- Marktplatz	<b>Lengerich</b>	- Lindenstraße	- Turmweg	- Memel-/Moselstr.	- Riesau	<b>647</b> <b>Kalkriese, Evinghausen</b>	- Aus dem Moore
- Mühlenstraße	<b>Lengerich</b>	- Lingemann	- West/Rotdornweg	- Meyerhofschule	<b>643</b> <b>Sögel</b>	<b>Evinghausen</b>	- Glurich
- Noller Siedlung	<b>Lengerich</b>	- Ost	- West/Weißeornweg	- Mhs/Breuelstr.	<b>Sögel</b>	- Icker Landstraße	- Kinderhof
- Polizei	<b>Lengerich</b>	- Ostenort	- Wiesenstraße	- Osnabr.Str./Beckermann	- Abzw. Friedhof	- Im Hasselbrock	<b>Merzen</b>
- Osnabrücker Straße	<b>Lengerich</b>	- Prozeptionsweg	- ZOB	- Rosenstraße	- Am Weiderand	- Johannes-Schule	- Forsthaus
- Schulzentrum	<b>Lengerich</b>	- Riedensweg	<b>Neuenwalde</b>	- Maschstraße	- Utrup	- Ruller Straße	- Hackemoor
<b>Erpen</b>	<b>Lengerich</b>	- Solveigs Hof	- Markus	- Abzw. Sögelner Allee	- Waldorfschule	- Schulle	- Lammers
- Bahnübergang	<b>Lengerich</b>	- Stadtweg	- Pellenwessel	- Alte Schule	<b>Kalkriese</b>	- Alter Sportplatz	- Möllmann
- Schule	<b>Lengerich</b>	- Vor dem Bruch	- Schule	- Ecke Rügenstraße	- Alte Schule	- An der Rothenburg	- Raiffeisenbank
<b>Nolle</b>	<b>Lengerich</b>	- Wellenkamp	<b>Reselage</b>	- Rijswijker Str./Telefonz.	- Riester Straße Nr. 7	- Auf der Luhr	- Schule / B 218
- Alte Forststraße	<b>Lengerich</b>	- Wittekindsburg	- Bertelt	- Schule im Sande	- Sögelner Bahnhofstraße	- An der Kiebitzburg	- Schulplatz
- Dorenbrink	<b>Lengerich</b>	- Zum Bruch	- Klünen	- Schulzentrum	<b>644</b> <b>Achmer</b>	- An der Kiebitzburg	- Schulte
- Grüner Weg	<b>Lengerich</b>	<b>Wallenhorst</b>	<b>Sierhausen</b>	- Tuchmachermuseum	<b>Achmer</b>	- Barenauer Weg/Kanal	<b>Osteroden</b>
- Noller Schlucht	<b>Lengerich</b>	- Alter Pyer Kirchweg	- Grundschule	- Wagner Str./Hemker Str.	- Alte Schule	- Kreuzung Alt-Barenaue	- Lammers
- Norte Im Tal	<b>Lengerich</b>	- Beckmann	- Berliner Straße	- Wilhelm-Busch-Schule	- Am Hasenkamp	- Kreuzung Ellerholz	- Volllager Damm
- Stolle	<b>Lengerich</b>	- Boerskamp	<b>Südfelde</b>		- Ecke Doppheider Weg	- Menkhaus	<b>Plaggenschale</b>
- Waldstraße Fricke	<b>Lengerich</b>	- Dreskamp	- Gemeindehaus				- Heile
- Waldstraße Thielke	<b>Lengerich</b>	- Friedhof	- Grevenkamp				<b>Schlichthorst</b>
<b>Rechenberg</b>	<b>Lengerich</b>		- Grundschule				
- Parkplatz	<b>Lengerich</b>						

- Handweiser
- Richter
<b>Südmerzen</b>
- Kreuz
- Schützenhalle
<b>Thediek</b>
- Friemering
- Mertens
- Striegelmeyer
- Wehlage-Teich
<b>Westeroden</b>
- Heuer
- Siedlung
- Teich
<b>676</b>
<b>Neuenkirchen im Hülsen</b>
<b>Limbergen</b>
- Abing
- Alte Schule
- Berling
- Peters
- Teich
- Unterm Esch
- Volk
<b>Lintern</b>
- Dohm
- Kabbes-Brüwer
- Oeker
- Vennemeier
- Wichmann
<b>Neuenk. i. Hülsen</b>
- Altenheim
- Kirche
- Lünort
- Raiffeisenbank
- Schule
- Tauschlag
<b>Rothershausen</b>
- Albers
- Heiderörschen
- Kölschen Moor
- Mettinger Straße
- Mönter
- Schmidt
- Steinemann
- Teeselink
- Torfwerk
<b>Steinfeld</b>
- Böwer-Soppe
- ehm.Telefonzelle
- Hemmelgarn
- Riedemann
- Schockmann
- Schröder

- Steinfelder Straße
- von den Benken
- Wernke
<b>Vinte</b>
- Abzw. Seeste
- Ahrens
- Determann
- Gabelung Hütten
- Grüter
- Langelage
- Parkplatz
- Reyering
- Sielemann
- Sönnenort
<b>Vinter Höhe</b>
- Seelmeyer
<b>677</b>
<b>Vollage</b>
<b>Höckel</b>
- Abzw. Wulfsbergstr.
- Alte Schule
- Behre
- Brüwer
- Dingmann
- Freudenreich
- Gerweler
- Gohmann
- Hüllemeyer
- K110
- Kleine
- Mohs
- Veerkamp
- Wielage
<b>Vollage</b>
- Abzw. Wehsande
- Alte Molkerei
- Ankumer Damm
- Kipp
- Schule
- ZOB
<b>678</b>
<b>Recke</b>
<b>Harhof</b>
- Ehrenfriedhof
- Siedlung
<b>Recke</b>
- Schulzentrum
<b>Weese</b>
- Alte Schule
- Overberg Tischler
- Schockmann
- Weeser Aa
<b>680</b>
<b>Fürstenau</b>

<b>Fürstenau</b>
- Alte Volksschule
- Aue Center
- Bahnhof
- Berger Damm
- Kranenpohl
- Krankenhaus
- Lütkeberge
- Nibberich
- Ostlandstraße
- Post
- Pottebruch
- Schulzentrum
- Selberg
<b>Hollenstede</b>
- Achelbrok
- Becktepe
- Brüggemann-Ecke
- Große Haar
- Hartwig
- Hellmann
- Hopster
- Kirche
- Losekamp
- Ponyhof
- Schuhmacher
- V. d. Haar
- Zur Dasslage
<b>Höne</b>
- Abzw. Höne / B 214
- Hagemann
<b>Lonnerbecke</b>
- Alte Schule
- Parkplatz
<b>Settrup</b>
- Abzw. Emskamp
- Am Reetbach
- Bredenschlag
- Emskamp
- Hartke/Dorf
- Neustadt
- Schaler Damm
- Welperort
<b>681</b>
<b>Schwagstorf</b>
<b>Kellinghausen</b>
- Kellinghausen
<b>Schwagstorf</b>
- Broermann / B 214
- Marienstift
- Stönneberg
<b>682</b>
<b>Bippen</b>
<b>Bippen</b>

- Abzw. Dalum
- Draisinenbahnhof
- Forsthaus Maiburg
- Grundschule
- Schokland
- Wartelshöhe
<b>Dalum</b>
- Rumke
- Mitte
<b>Hartlage</b>
- Dorf
- Sägewerk
<b>Klein Bokern</b>
- Kunstakademie
- Maiburg
- Nordemann
- Österich
- Olde Schaulweg
<b>Lulle</b>
- Frese
- Finke
<b>Orthe</b>
- Dallmann
- Lingener Straße
- Nordemann
- Siedlung
<b>Orthermersch</b>
- Bauernstube
- Hülsedamm
- Siedlung
- Zum Scherpenberg
<b>Restrup</b>
- Naber
<b>Vechtel</b>
- Bundesstraße
- Dorf
- Fangstraße
- Haneberg
- Kerkamp
- Strickkamp
- Stöckel
- Stöckel B 402
<b>683</b>
<b>Berge</b>
<b>Anten</b>
- Heimathaus
- Im Dorf
<b>Berge</b>
- Altenwohnungen
- Beckemeyer
- Berghausen
- Börsteler Straße
- Kreissparkasse
- Neustadt

- Schule
<b>Börstel</b>
- Stift Börstel
<b>Dalvers</b>
- Abzw. Hekese
- Döhe
- Marx
<b>Hekese</b>
- Alte Schule
- Kühle Bange
- Sieger
<b>684</b>
<b>Grafeld</b>
- Brockhausen
- Feuerwehr
- Geversmühle
- Klus
- Lienesch
- Triphaus
<b>685</b>
<b>Handrup/Wettrup</b>
<b>Handrup</b>
- Gymnasium
<b>Wettrup</b>
- Kirche
<b>686</b>
<b>Freren</b>
- Schulzentrum
<b>Hopsten-Schale</b>
- Am Fenekamp
- Sparkasse
<b>688</b>
<b>Ankum</b>
<b>Ahausen</b>
- Heidemann
- Fissmann
- Möller
- Ort
<b>Ankum</b>
- A.-Schmidt-Weg
- Am Bruning
- Auf der Lage
- B 214/See
- Bahnhof
- Binnenbrinkmann
- Forstweg
- Im Grunde
- Kattenboll
- Krankenhaus
- Börsteler Straße
- Schulzentrum
- Schwedsberg

- Sonnenhügel
- Specker
<b>Aslage</b>
- Böckelsberg
- Wöllermann
- Ziegelei
<b>Brickwedde</b>
- Rölkenberg
- Schulte
<b>Druchhorn</b>
- Menke
- Ort
- Postdamm
- Speckbuck
- Zum Berge
<b>Grovern</b>
- Korte
<b>Holsten</b>
- Dierker
- Dobelmann
- Wellmann
<b>Loxten</b>
- Heuer
- Loxter Ort
- Schloss
<b>Rüssel</b>
- Elseberg
- Lordsee
- Schule
<b>Sitter</b>
- Geers
- Siedlung
- Sitterweg
<b>Stockum</b>
- Niemann
<b>Starten</b>
- Wischemeyer
<b>Tütingen</b>
- Buschermöhle
- Eilfort
- Krähenberg
<b>Westerholte</b>
- Abzw. Grovern
- Abzw. Grumfeld
- Grote
- Hamberg/Hühnerfarm
<b>Westrup</b>
- Bosse
- Geers
<b>690</b>
<b>Bersenbrück</b>
<b>Bersenbrück</b>
- Badeplatz
- Bahner Straße

- Bahnhof
- BBS + GYM
- Grundschule
- Hertmann / B68
- Lear Corporation
- Lindenstraße
- Markt
<b>Bokel</b>
- Wasserwerk
- Wissmann
<b>Hastrup</b>
- Heideweg
- Hugenberg
- Mölders
- Repkamp
<b>Hertmann</b>
- Am Bollgarten
<b>Lohbeck</b>
- Am Tallenkamp
<b>Talge</b>
- Abzw. Suttrup
- B 68
- Im Himmel
- Warnefelder Straße
- Weitkampstraße
- Zum munteren Reh
<b>Wehbergen</b>
- Dorfstraße
- Heeker Weg
- Magrethenhöhe
- Wehberger Straße
- Ziegeleiweg
<b>691</b>
<b>Kettenkamp, Eggermühlen</b>
<b>Besten</b>
- Bruns
- Thye
<b>Bockraden</b>
- Ewe
<b>Döthen</b>
- Osterboll
- Backsteinstraße
- Gärke
<b>Eggermühlen</b>
- Böhmann
- Kirche
- Kirche/Bippener Str.
- Schule
- Wittenporten
<b>Haffeld</b>
- Bruch
- Geers
- Plohr
- Wrocklage

<b>Kettenkamp</b>
- Berger Straße
- Dettmer
- Hollermann
- Kirche
- Klaus
- Kottmann
- Rickelmann
- Ricker
<b>Neubockraden</b>
- Neubockraden
<b>Striekel</b>
- Havermann
<b>Sundern</b>
- Dirksen B 214
- Sundern
- Wernke
- Zum Brinkberg
<b>Sussum</b>
- Backsboll
- Wassermühle
<b>692</b>
<b>Gehrde</b>
<b>Gehrde</b>
- Bei Charlie
- Kabernagel
- Kaiserort
- Königsort
- Meibeswall
- Mühlenweg
- Roggenkamp
- Schewenriede
- Schule
<b>Gr. Drehle</b>
- Blumenau
- Meyer
<b>Helle</b>
- Borcherding
- Flüßmeyer
- Kramm
- Postkasten
- Widdel
<b>Kl. Drehle</b>
- Klein Helmkamp
<b>Rüsfort</b>
- Badberger Straße
- Boll
- Majorsweg
- Pröhl
- Rotes Haus
<b>Wenstrup</b>
- Hohe Brücke
<b>693</b>
<b>Rieste, Neuenkirchen i.Old.</b>







### Anlage 3: Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

#### a) Anerkennung von Tickets des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

Tickets des Niedersachsentarifs im Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin- und Rückfahrkarte) und relationsbezogene Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten) mit entsprechendem Hinweis auf der Fahrkarte werden innerhalb der jeweiligen VOS Tarifzone, in der sich der aufgedruckte Start- oder Zielbahnhof befindet, zur Fahrt in den VOS Verkehrsmitteln anerkannt. Analog gelten die VOS Tarifbestimmungen.

ZeitTickets Bus/Schiene (B/S) werden im gesamten VOS-Gebiet zwischen den Tarifpunkten des Niedersachsen-Tarifes (Osnabrück, Wissingen, Westerhausen, Melle, Bruchmühlen, Achmer, Hesepe, Bramsche, Bersenbrück, Quakenbrück, Rieste und Bohmte) auf der im Fahrausweis eingetragenen Busstrecke anerkannt. Sie sind nur im Parallelverkehr zum Zug und nicht im Vor-/Nachlauf innerhalb VOS Start- und Ziel-Tarifzone gültig.

Das „Niedersachsen-Ticket“ wird zur Fahrt in allen VOS-Verkehrsmitteln innerhalb der gesamten Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) anerkannt. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifes.

#### b) Anerkennung von Angeboten der DB AG in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm)

##### - City-Ticket

Tickets der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm), alle Busse der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück zur Fahrt in Richtung Fahrtziel zu nutzen. Bei Tickets für Hin- und Rückfahrt ist auch die Rückfahrt mit dem Bus möglich. Bei der Rückfahrt gilt das auf dem Ticket angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Auch Tickets ausländischer Bahnen, die den Aufdruck „+City“ enthalten, werden im Rahmen dieses Angebots anerkannt.

##### - BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in dem City-Tarifgebiet (Tarifzone 100 Osnabrück/Belm) alle VOS-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

##### - City mobil

Das Angebot „City mobil“ wird in Verbindung mit einem DB Ticket der Produktklasse A, B oder C mit Zielort „Osnabrück“, „Osnabrück Hbf“, „Osnabrück Altstadt“ oder „Osnabrück-Sutthausen“ zur Weiterfahrt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) mit allen Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück in Richtung auf das Fahrtziel anerkannt. „City mobil“- Tickets werden in Form von Einzel- oder TagesTickets ausgegeben. Die Einzelfahrt ist im unmittelbaren Anschluss an das zugehörige DB-Ticket gültig. Zu DB-Tickets für Hin- und Rückfahrt können ggf. zwei EinzelTickets „City mobil“ ausgestellt werden. Ein Ticket für den Anschluss zur Hinfahrt und ein Ticket für den Antritt zur Rückfahrt. Die EinzelTickets „City mobil“ können in diesem Fall für verschiedene Geltungstage ausgestellt werden. Die Geltungsdauer entspricht den VOS Tarifbestimmungen für EinzelTickets (3.1) oder TagesTickets (3.3). Eine Entwertung des „City mobil“ Tickets vor Fahrtantritt ist nicht erforderlich.

#### c) Gültige Tickets des WestfalenTarifs mit Start- oder Ziel in Osnabrück werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Dieses gilt jedoch nicht für Verbindungen von Bad Iburg, Natrup-Hagen, Hasbergen, Osnabrück Hasetor und Osnabrück-Sutthausen.

#### d) Gültige Tickets des NRW-Tarifs mit Start oder Ziel in Osnabrück, sowie das Semesterticket NRW, werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Der Be-

förderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Mobilitätsgarantie NRW kommt nicht zur Anwendung.

#### e) Weitere Sonderregelungen laut nachfolgender Tabelle:

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
X150	Flughafen Münster/Osnabrück - Ladbergen - Osnabrück	Haustarif der Stadtwerke Osnabrück AG. Es gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen. Die für die Linie X150 (Osnabrück-Flughafen Münster/Osnabrück) gültigen Fahrausweise werden innerhalb der gesamten Tarifzone Osnabrück/Belm (100) auf Hin- und Rückfahrt anerkannt. Auf der Linie X150 werden die Semester-Tickets der VOS anerkannt.	
R30/R31	(Ibbenbüren) - Lotte - Osnabrück	Für Fahrten innerhalb der VOS gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS.	WT Teilraum Münsterland Gültige Fahrscheine des Westfalen Tarifs mit Start- oder Ziel in Osnabrück werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Dieses gilt jedoch nicht für Verbindungen von Osnabrück Hasetor und Osnabrück-Sutthausen.  Kostenlose Fahrradmitnahme im FahrradBus F10
R 11	Westerkappeln - Wersen – Osnabrück		
N19	Ibbenbüren, Brügge/Disco – Osnabrück, Neumarkt		
F10	Rheine-Rodde - Hörstel - Ibbenbüren - Mettingen - Westerkappeln - Osnabrück		
R45	Ibbenbüren - Lengerich	WT Teilraum Münsterland	
T46	Lienen - Bad Iburg	WT Teilraum Münsterland	
S10	Recke - Mettingen - Westerkappeln - Osnabrück	Relationen innerhalb des Stadtgebietes Osnabrück werden fahrplanbedingt nicht angeboten.	Es gilt der WT Teilraum Münsterland, da nur Fahrausweise von/nach NRW ausgegeben werden.
111	Hopsten - Recke - Mettingen - Westerkappeln - Wersen - Büren - Osnabrück	WT Teilraum Münsterland	
137	Lotte - Hasbergen - Tecklenburg	VOS	WT Teilraum Münsterland
223	Lotte - Osterberg - Lotte - Wersen - Halen	WT Teilraum Münsterland	
R13/ 313	Münster - Telgte - Ostbevern - Glandorf	VOS (Innerhalb der VOS werden Einzelfahrschein, 4-Fahrten-Karten sowie alle für diesen Streckenabschnitt gültigen Monatskarten des WT anerkannt)	WT Teilraum Münsterland
R15	Warendorf - Glandorf	WT Teilraum Münsterland	
59	Bielefeld - Melle-Neuenkirchen	WT Teilraum TeutoOWL	
60	Werther - Melle-Neuenkirchen	WT Teilraum TeutoOWL	
148	Steinhagen - Brockhagen - Halle - Dissen - Bad Rothenfelde	WT Teilraum TeutoOWL	
121	Fürstenau - Wettrup - Handrup - Lengerich - Langen - Lingen	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Fürstenau und Handrup werden auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
131	Fürstenau - Freren - Thuine - Lin- gen	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Freren und Fürstenau wer- den auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	
195	Rheine - Spelle - Schapen/Beesten - Freren - Fürstenau		
638	Dinklage - Quakenbrück	moobil+	
939	Gemeindeverkehr Essen	VGC	
N3	Osnabrück - Lotter Str. - Kliniken - Eversburger Platz - Kreisel Atterfeld - Lotte	VOS	WT Teilraum Münsterland
276	Osnabrück - Bad Essen - Pr. Oldendorf	VOS	
212	Bohmte - Hunteburg - Damme	VOS	
214	Evinghausen - Venne - Bohmte - Levern	VOS	
216	Bohmte - Bad Essen - Pr. Oldendorf	VOS	
461	Dissen - Bad Rothenfelde - Vers- mold	VOS	VOS (Innerhalb von Vermold wird der WT Teilraum TeutoOWL anerkannt)
493	Osnabrück - Hasbergen - Natrup-Hagen - Hagen - (Lengerich)	VOS	
585	Osnabrück - Wallenhorst - Bram- sche/Damme	VOS	VOS (Fahrscheine der VGV werden zwischen Wittenfelde und Damme anerkannt)
612	Fürstenau - Hollenstede - Settrup - Freren	VOS (Zwischen Freren und Fürstenau werden auch Fahrscheine der VGE-Süd anerkannt)	
621	Bersenbrück - Ankum - Voltlage - Recke	VOS	Gültige Fahrscheine des WT Teilraum Münsterland werden auf der Relation Recke - Weese (Tarifzone 678) anerkannt.
622	Neuenkirchen - Vinte - Rothershau- sen - Recke	VOS	
632	Bersenbrück - Ankum - Handrup - Nortrup - Badbergen - Quakenbrück	VOS	
641	Fürstenau - Handrup/Grafeld bzw. Schwagstorf - Bippen	VOS (Zwischen Handrup und Fürstenau werden auch Fahrscheine der VGE-Süd anerkannt)	
642	(Handrup) - Berge/Wohld - Qua- kenbrück	VOS	
651	Bersenbrück - Ankum - Eggermüh- len - Kettenkamp - Berge/Bippen	VOS	
671	Ankum - Bersenbrück - Alfhausen - Rieste - Bramsche	VOS	
Freizeitbus Tecklenburg	Osnabrück - Hasbergen - Leeden - Tecklenburg	VOS	

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
200 (Freizeitbus Dümmer-See)	Osnabrück - Bohmte - Dümmer	VOS	

Die in der VOS anzuerkennenden Tickets gelten insoweit als im Namen und für Rechnung der VOS ausgegeben. Es gelten die Beförderungsbedingungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

#### Anlage 4: Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrscheine im Ausbildungsverkehr

1. Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind gem. § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist
  - 1.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
  - 1.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
    - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
    - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
    - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
    - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
    - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
    - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
2. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeifahrtscheinen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.
- Die Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.
3. Soweit die Städte, Gemeinden und der Landkreis Osnabrück gemäß nieders. Schulgesetz Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besondere Regelungen getroffen, die für die davon betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.
4. Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Monats- oder Wochenkarten als Fahrschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen.

## Anlage 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

### 1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von Online-PrintTickets und HandyTickets (im folgenden OnlineTickets genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen in der VOS bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des VOS Tarifs, speziell für OnlineTickets.
- (2) Zum Erwerb von OnlineTickets sind die zwei Verfahren registrierter und unregistrierter Kauf vorgesehen.
- ### 2. Anmeldung (Vertragsabschluss)
- (1) Beim registrierten Kauf werden die Angaben des folgenden Punktes im System des Verkehrsunternehmens gespeichert. Beim unregistrierten Kauf sind die Angaben des folgenden Punktes bei jedem Kaufvorgang erneut einzugeben.
- (2) Um OnlineTickets erwerben zu können, sind durch den Nutzer folgende Angaben wahrheitsgemäß einzugeben:
- E-Mailadresse
  - Name und vollständige Adresse
  - Geburtsdatum
  - gewünschtes Bezahlfverfahren mit den notwendigen Angaben zur Zahlungsabwicklung. Je nach ausgewählten Bezahlfverfahren ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Ticket-Antrag entgegen zu nehmen.
- (3) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.
- (4) Die Registrierung und Zustimmung zu diesen AGB stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von OnlineTickets (im folgenden Nutzungs-

vertrag) dar. Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser AGB und der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen VOS in der jeweils gültigen Fassung zustande. Die Nutzung von OnlineTickets steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Ein Anspruch auf Registrierung und für die Nutzung von OnlineTickets besteht jedoch nicht. Abweichungen regeln die AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

- (5) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Services für den Kauf von OnlineTickets.

### 3. Widerrufsbelehrung

- (1) Der Kunde hat kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht für die gekauften OnlineTickets, da gemäß § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB die Vorschriften für Fernabsatzverträge keine Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Beförderung finden, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen.

### 4. Kündigung

- (1) Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder in Textform kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mailadresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den AGB benennen.
- (2) Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn
- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser AGB (z. B. durch Manipulationen von OnlineTickets) oder im Rahmen der Nutzung von OnlineTickets gegen geltendes Recht verstößt,
  - der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
  - eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
  - der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von OnlineTickets Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
  - der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
  - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.
- Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können mit sofortiger Wirkung die OnlineTickets nicht mehr genutzt werden.

### 5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung

- (1) Tickets, die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter <https://ticketshop.vos.de> angesehen werden.
- (2) Der Nutzer muss für die Nutzung der OnlineTickets bei einem beteiligten Verkehrsunternehmen das gewünschte OnlineTicket vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung eines OnlineTickets gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss ei-

nes Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das OnlineTicket gekauft wurde durch Bereitstellung des OnlineTickets zustande. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des OnlineTickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das OnlineTicket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt.

- (3) Online-Produkte werden über
  - a) die Online-Shops der beteiligten Verkehrsunternehmen,
  - b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten, angeboten.
- (4) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS. Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.
- (5) OnlineTickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Kontrollmedium für die auf dem Ticket angegebene Person. Der auf dem OnlineTicket angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten Kontrollmedium übereinstimmen. Bei Tickets mit Mitnahmeberechtigung muss die in dem Ticket angegebene Person stets mitfahren.
- (6) OnlineTickets und gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt ständig mitzuführen. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushängung des Gerätes zu Kontrollzwecken verlangen.
- (7) Kann der Nutzer den Nachweis eines OnlineTickets bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach Bestimmungen der VOS gewertet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben. Eine „Bestellung“ des OnlineTickets gilt nicht als Fahrtberechtigung.
- (8) Bei einer nachträglichen Vorlage im Falle einer Beanstandung gilt § 9 Absatz 3 der Beförderungsbedingungen entsprechend.
- (9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von OnlineTickets sind ausgeschlossen, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden sein können und sofort zur Nutzung gültig sein können.
- (10) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS.

#### 6. Zahlungsweisen und Abrechnung

- (1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.
- (2) Der Finanzdienstleister wird im Rahmen des Bezahlvorgangs für den Kauf des OnlineTickets eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.
- (3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von OnlineTickets enthalten die AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (4) Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch den Finanzdienstleister, an welchen sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten werden (Abtretungsanzeige). Er ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

#### 7. Sperrung

Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich beim Verkehrsunternehmen, bei dem er registriert ist, anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Das informierte Ver-

kehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung von OnlineTickets sofort gesperrt wird.

Stellt ein Verkehrsunternehmen oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des OnlineTickets sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine E-Mail durch den IT-Dienstleister. Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit dem registrierten Kundenaccount erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere OnlineTicket-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert.

In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Kunden zukommen.

#### 8. Datenschutz

- (1) Die beteiligten Verkehrsunternehmen bedienen sich zur Abwicklung des gesamten Services IT-Dienstleistern und eines Finanzdienstleisters. Alle beteiligten Dienstleister dürfen die Daten nur entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten.
- (2) Die Daten werden bei dem vom Kunden ausgewählten Verkehrsunternehmen und/oder den Dienstleistern verarbeitet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen Daten, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.
- (3) Die bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen bzw. bei den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktion anonymisiert, danach kann kein Personenbezug hergestellt werden. Personenbezogene Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.
- (4) Das durchführende Verkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Kunden zum Zwecke der Kundenbetreuung und postalischen Werbung. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt. Die anderen am Verkauf von OnlineTickets beteiligten Verkehrsunternehmen haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.
- (5) Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung der OnlineTickets erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an den Finanzdienstleister weitergegeben werden. Der Finanzdienstleister ist im Rahmen der §§ 28, 28a BDSG zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunfteien und Scoring-Dienstleister berechtigt. Die Weitergabe an Auskunfteien ist zulässig, wenn eine der unter § 28a Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28a des BDSG.
- (6) Mit jeder einzelnen Nutzung der OnlineTickets erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Ticketdaten während der Kontrolle auf Basis des vom Nutzer angegebenen Kontrollmediums bei Bedarf von allen beteiligten Verkehrsunternehmen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.

#### 9. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontoverbindung, E-Mailadresse und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

## 10. Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister

- (1) Für die Nutzung von OnlineTickets ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.
- (2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

## Anlage 6: Allgemeine Geschäftsbedingungen für ZeitTickets im Abo als eTickets

eTickets gibt es in der VOS als Chipkarte und als 2D Barcode OnlineTicket. Chipkarten werden in Form von Plastikkarten ausgegeben. Das 2D Barcode OnlineTicket wird als Ausdruck auf weißem Papier oder auf Smartphone Display ausgegeben.

### 1. Trägermedium

Die Chipkarte dient als Trägermedium, auf das eTickets (Fahrtberechtigungen) gespeichert werden können. Die Nutzung ist bis zum auf der Chipkarte aufgebrachten Gültigkeitsdatum („gültig bis“) möglich.

### 2. eTickets

Folgende eTickets werden ausgegeben

- BasisAbo
- PremiumAbo
- 63plusAbo
- JobTicket
- YoungAbo
- JahresTicket Schüler

### 3. Nutzungsbereich

Die Nutzung der elektronischen Fahrtberechtigung mit einem eTicket ist für alle Fahrten mit Bussen im Tarifgebiet der VOS Prst. 0 möglich.

### 4. Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt in einem Bus ist die Fahrtberechtigung eines eTickets an einem eTicket-Lesegerät prüfen zu lassen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten.

Sollte in einem Bus kein elektronisches Lesegerät vorhanden sein, so sind dem Fahrpersonal die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale unaufgefordert vorzuzeigen.

### 5. Kartenrückgabe

Das eTicket ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

### 6. Umgang mit nicht lesbaren eTickets

Ist ein eTicket nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen unter §8 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

#### 6.1 Kontrollen durch das Prüfpersonal

- a. Verkehrsunternehmenseigene Chipkarte

Bei einer Kontrolle einer defekten Chipkarte durch das Prüfpersonal wird eine verkehrsunternehmenseigene Chipkarte eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgedruckt. Das eingezogene eTicket wird im BackOffice des vertragsbetreuenden Verkehrsunternehmens geprüft und dem Fahrgast, sollte er ein gültiges Ticket besessen haben, ein neues eTicket binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

#### b. OnlineTicket

Bei der Kontrolle eines nicht gültigen OnlineTickets aufgrund eines Defektes oder nicht Lesbarkeit wird durch das Prüfpersonal ein „vorläufiges erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)“ ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Gültigkeit seines Tickets nachzuweisen. Wird die Gültigkeit des Tickets vom ausgebenden Unternehmen festgestellt, so wird in diesem Fall das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

## 6.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Bei Einstieg in den Bus werden die eTickets durch ein Einstiegskontrollsystem auf ihre Gültigkeit überprüft. Bei einer nicht Lesbarkeit des eTickets, wird dieses unabhängig von seiner Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle das nicht lesbare OnlineTicket bzw. die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass sein OnlineTicket bzw. seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei nachträglicher Feststellung der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Bei defekten Chipkarten und nicht gültigen OnlineTickets aufgrund von Defekten und nicht Lesbarkeit muss der Fahrgast in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

## 7. Datenschutzbestimmungen für eTickets

### 7.1 Kartenhinweise

Abo-Chipkarten werden als elektronische Tickets (eTicket, auch in Form einer Kundenkarte) ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard "eTicket Deutschland". Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Ticket-ID, Vorname & Name, Geschlecht, Geburtsjahr & -monat) gespeichert.

### 7.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung eines eTickets an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt.

Auf Chipkarten des Standards „eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Diese können durch das Kontrollpersonal oder auf Wunsch des Kunden in den Kundenzentren der ausgebenden Verkehrsunternehmen eingesehen und gelöscht werden.

## Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** nach der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)" - jeweils gültige Fassung
- b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen**, die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen sind.

### § 1 Geltungsbereich

Siehe Abschnitt "Allgemeines" des Tarifs.

### § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

*Fahrzeuge bis zu acht Fahrgastplätze:*

*Kinder unter 12 Jahren werden in Fahrzeugen mit bis zu acht Fahrgastplätzen nur befördert, wenn sie mit einer amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtung (geprüfte Kindersitze der Klasse 0 bis III) auf einem Rücksitz gesichert werden. Die entsprechende geeignete Rückhalteeinrichtung ist vom Fahrgast mitzubringen. Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist in diesen Fahrzeugen nicht zulässig.*

### § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter dem Einfluss *alkoholischer* Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz*,
  3. *Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass es sich um Vollzugsbeamte handelt.*
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben: die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

### § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt
  1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. *Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit/ohne Kopfhörer (MP3-Player, Handy o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,*
8. *die Fahrzeuge mit offenen Speisen (Speiseeis, Fast-Food, o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten,*
9. *Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,*
10. *in Bussen oder auf Bussteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbares Fortbewegungsmittel zu benutzen,*
11. *in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten.*

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

*Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.*

*Bei Fahrten der Nachtbuslinien ist der Ausstieg zwischen den Haltestellen gestattet.*

1. *Spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg ist dem Busfahrer der Haltewunsch mitzuteilen.*
2. *Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen.*
3. *Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten. Die Straßenverkehrsordnung und geltende behördliche und betriebliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.*
4. *Die Entscheidung, ob und an welcher Stelle ausgestiegen werden kann, liegt allein beim Busfahrer.*
5. *Beim Ausstieg zwischen den Haltestellen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, da die Bordsteinführung und der Wegzustand evtl. nicht dem Standard einer offiziellen Haltestelle entsprechen.*
6. *Bei größeren Verspätungen kann außerhalb der Haltestellen nicht gehalten werden.*
7. *Bei Schnee- und Eisglätte darf nur an den Haltestellen ausgestiegen werden.*
- (4) *Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.*
- (5) *Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.*
- (6) *Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von der VOS die entstehenden Kosten, mindestens aber 20,00 € erhoben.*
- (7) *Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum,*

Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

#### **§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen**

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

#### **§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. *Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.*
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrschein versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen. *Soweit der Fahrgast im Besitz eines gültigen Tickets ist, hat er diese bei kontrolliertem Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.*
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrschein versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.  
*Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Ticket wird nur eine Erstattung vorgenommen oder Ersatz geleistet, sofern dieses in den Tarifbestimmungen ausdrücklich genannt ist.*
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrscheines sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) *Der Umtausch von nicht entwerteten (Mehrfach-) Tickets ist nach einem Tarifwechsel binnen eines Monats möglich.*
- (9) *Vor einem Tarifwechsel gekaufte Tickets können bis zu 4 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifs benutzt werden.*

#### **§ 6a Online-Tickets**

- (1) *Für den Erwerb von Fahrausweisen über ein mobiles Endgerät per Anwendungsapplikation (App) und über das Internet (zusammen als OnlineTicket bezeichnet) gelten zusätzlich die Tarifbestimmungen der VOS, 3.5 Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTi-*

*ckets. Diese Bestimmungen ergänzen auch die Regelungen zum erhöhten Beförderungsentgelt in § 9 (Erhöhtes Beförderungsentgelt).*

- (2) *Die Erstattung oder Rücknahme von OnlineTickets gemäß § 10 (Erstattung von Fahrgeld) ist ausgeschlossen.*
- (3) *Ein Anspruch auf Nutzung von OnlineTickets besteht nicht.*

#### **§ 7 Zahlungsmittel**

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, *Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln, Ein- und Zweicentstücke* im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge *über 20,00 €* nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. *Der maximale Quittungsbetrag ist 50,00 €.* Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) *Für den Verkauf von OnlineTickets gelten zusätzlich und ggf. abweichend die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 5). Beim OnlineTicket kann das Fahrkartenangebot auf ausgewählte Fahrausweise begrenzt sein. Ein Anspruch auf Teilnahme am OnlineTicket-Verfahren besteht nicht.*

#### **§ 8 Ungültige Fahrscheine**

- (1) Fahrscheine, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrscheine, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  4. eigenmächtig geändert sind,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
  9. *in einem Entwertungsfeld mehrfach entwertet wurden.*
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) *Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einem Antrag, oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag, oder der amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.*
- (3) *Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten und 2D Barcodes OnlineTickets, die mit dem Kontrollgerät nicht lesbar sind und für die keiner der unter §8 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in der Anlage 6 der Tarifbestimmungen hinterlegt.*



## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  1. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,
  2. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
  4. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheins aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) *In den Fällen des Absatzes 1 kann die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erheben.*
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen ZeitTickets war. *Diese Ermäßigung kann dem Vertragskunden des übertragbaren PremiumAbo einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Darüber hinaus gibt es keine Ermäßigung. Kunden mit den übertragbaren Tickets PremiumAbo Region oder Bramscher Karte wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.*
- (4) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (5) *Für Online-Tickets gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 5).*
- (6) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.*

*Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es bleibt dem Verkehrsunternehmen der VOS unbenommen, die offenen Forderungen aus erhöhtem Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen. Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.*

- (7) *Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gelöscht.*

*Die Weitergabe von Daten an ein Inkassounternehmen ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Inkassoverfahrens gespeichert.*

*Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) vorliegen (Schwarzfahrer), werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert.*

*Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden.*

*Wenn wiederholt die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung vorliegen, kann das während des vorgenannten Speicherzeitraums betroffene Verkehrsunternehmen*

*Strafanträge stellen. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Tickets erstattet werden. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.*

## § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrscheins ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheins ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte – *ausgenommen BasisAbo, PremiumAbo, BasisAbo Region, PremiumAbo Region, JobTicket, SemesterTicket und Bramscher Karte* – nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheins bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (5) *Wird ein 8-FahrtenTicket nicht vollständig entwertet, so wird pro entwertetem Entwertungsfeld ein EinzelTicket derselben Preisstufe angerechnet. Von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird im Rahmen einer Tarifanpassung abgesehen.*
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Ticket ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (7) *Eine Erstattung oder Rücknahme von Online-PrintTickets und HandyTickets (OnlineTickets) ist ausgeschlossen.*
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

## § 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie *mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischem Hilfsmittel* nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) *Bei Verlust von Sachen übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.*
- (7) *Es dürfen nur leicht tragbare Sachen mitgenommen werden, die der Fahrgast nach Größe und Gewicht auf seinem Schoß, unter seinem Sitz oder in der Gepäckablage über seinem Sitz unterbringen kann. Der Fahrgast hat die Sachen selbst zu beaufsichtigen.*

#### § 11a Beförderung von Fahrrädern

- (1) *Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet, sofern ein passender Platz im Fahrzeug vorhanden ist.*
- (2) *Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad für eine Fahrt ein FahrradTicket berechnet. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen.*
- (3) *Der Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und hat es selbst ein- und auszuladen.*  
*Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrädern erfolgt ausschließlich an der dafür gekennzeichneten Tür. Je Fahrzeug werden maximal 2 Fahrräder befördert. Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.*  
*Das Abstellen der Fahrräder ist ausschließlich auf dem Platz für Kinderwagen zulässig.*  
*Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.*  
*Die Fahrgäste mit Fahrrädern haften für Schäden, die durch die mitgeführten Fahrräder verursacht werden.*
- (4) *Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht.*  
*Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.*  
*Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen bevorzugt. Unabhängig davon ist der Transport von Kinderwagen möglichst jederzeit sicherzustellen.*
- (5) *Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor und Versicherungskennzeichen, dürfen nicht befördert werden.*
- (6) *Pedelecs (Elektrofahrräder mit Tretunterstützung, ohne Versicherungskennzeichen) gelten als Fahrräder.*
- (7) *Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig mitgenommen. Die Mitnahme ist unentgeltlich.*
- (8) *Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.*
- (9) *Im Bürgerbus Badbergen ist keine Fahrradmitnahme möglich.*

#### § 11b Beförderung von E-Scootern mit aufsitzender Person

*Auf die Beförderung von E-Scootern besteht ein Anspruch, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

##### (1) Anforderungen an die E-Scooter

*Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern die im Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen (STUVA) „Ergänzende technische Fragen zur Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ vom 21. Oktober 2016 festgelegten Kriterien erfüllt sind.*

*Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:*

- *Max. Gesamtlänge von 1200 mm*
- *4-rädriges Fahrzeug*
- *Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg*
- *Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrenbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt*
- *Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z.B. gesonderte Feststellbremse)*
- *ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen*
- *Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus*

##### (2) Anforderung an die Linienbusse des ÖPNV

*Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:*

- *Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.*
- *normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:*
  - o *die Fahrzeugseitenwand*
  - o *die rückwärtige Anlehnfläche*
  - o *eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm.*

*Busse der VOS, die diese Anforderungen erfüllen sind entsprechend gekennzeichnet.*

##### (3) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- *Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse und letztendlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz*

*für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.*

- *Der E-Scooter darf über keine Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.*
- *Die E-Scooter-Nutzerin bzw. –Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.*
- *Die E-Scooter-Nutzerin bzw. –Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.*

### **§ 12 Beförderung von Tieren**

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. *Sie müssen in einem geeigneten Behälter mitgenommen oder an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden.* Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

### **§ 13 Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

*Die VOS verzichtet auf die Erhebung einer Aufbewahrungsgebühr und auf die schriftliche Empfangsbestätigung des Verlierers.*

### **§ 14 Haftung**

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### **§ 15 Verjährung**

- (1) *Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.*
- (2) *Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.*

### **§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

*Die Partner in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, höhere Gewalt sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.*

### **§ 17 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

